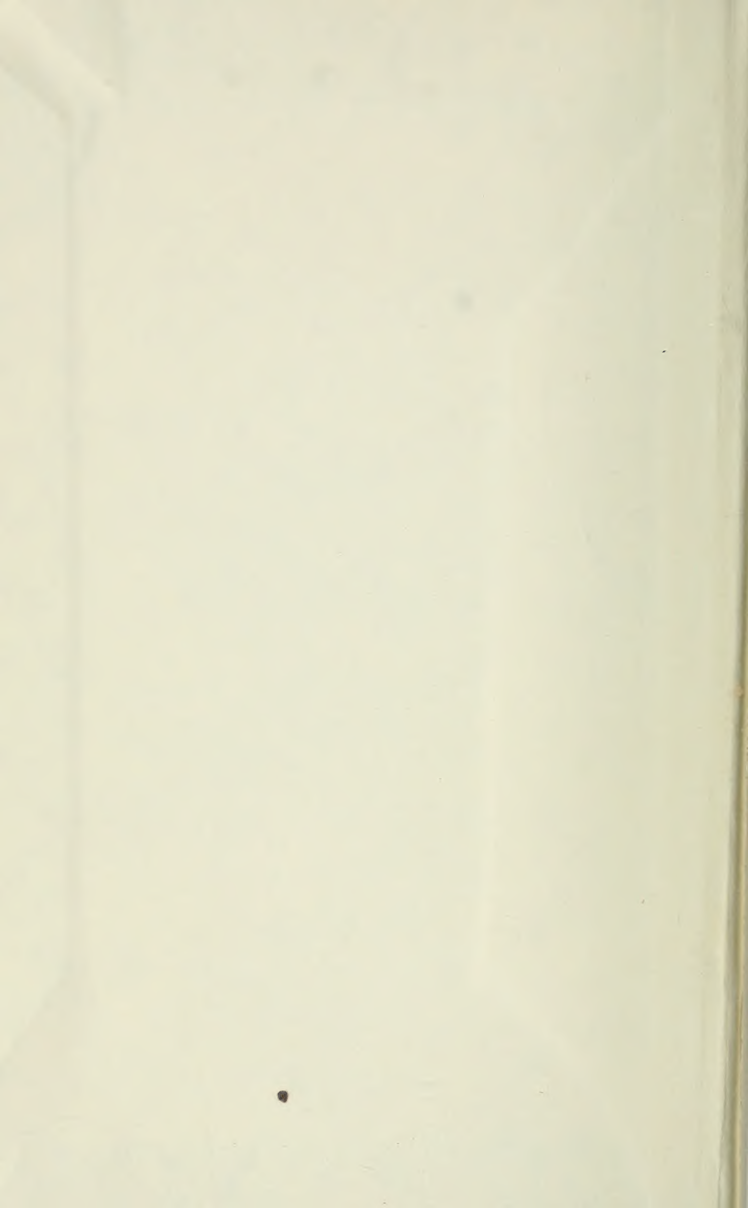
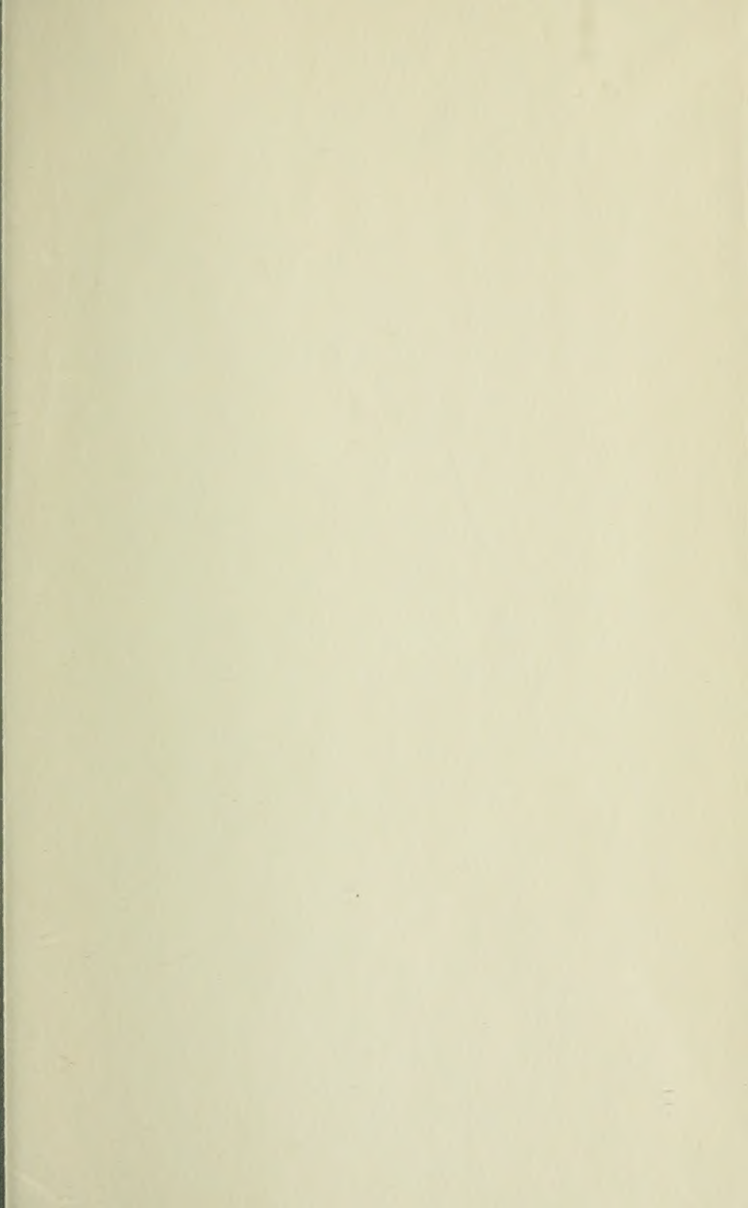
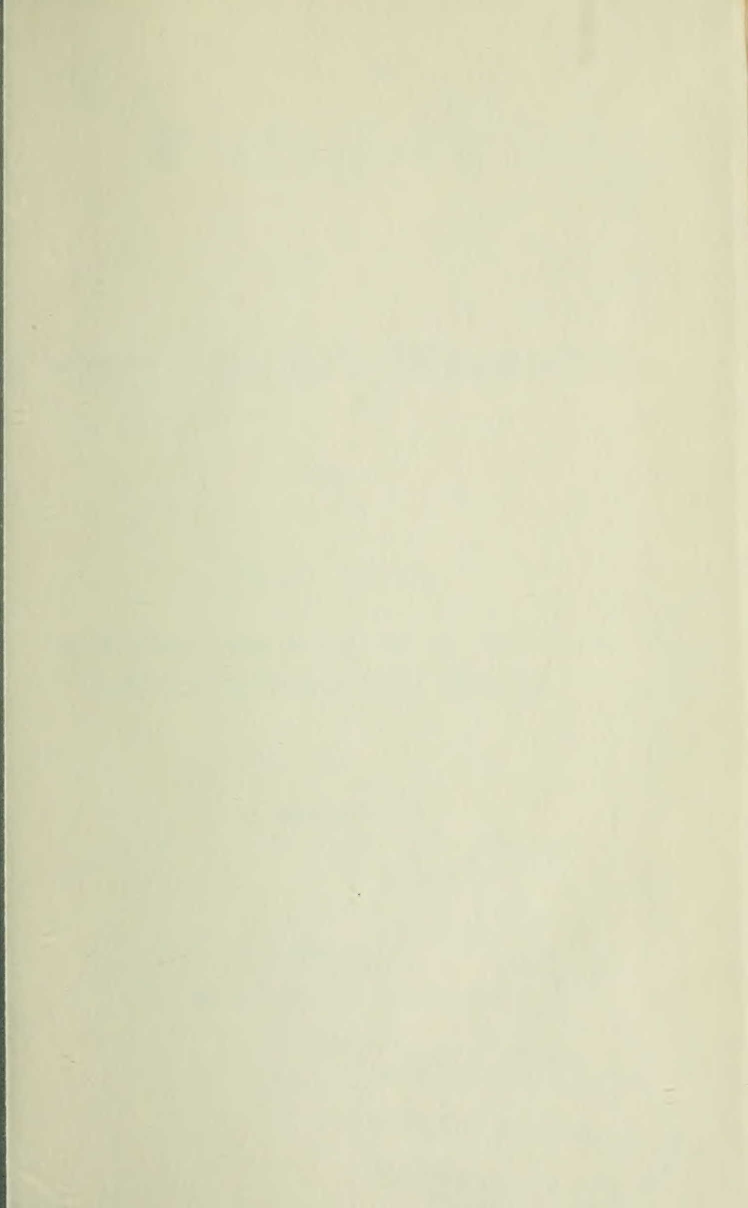
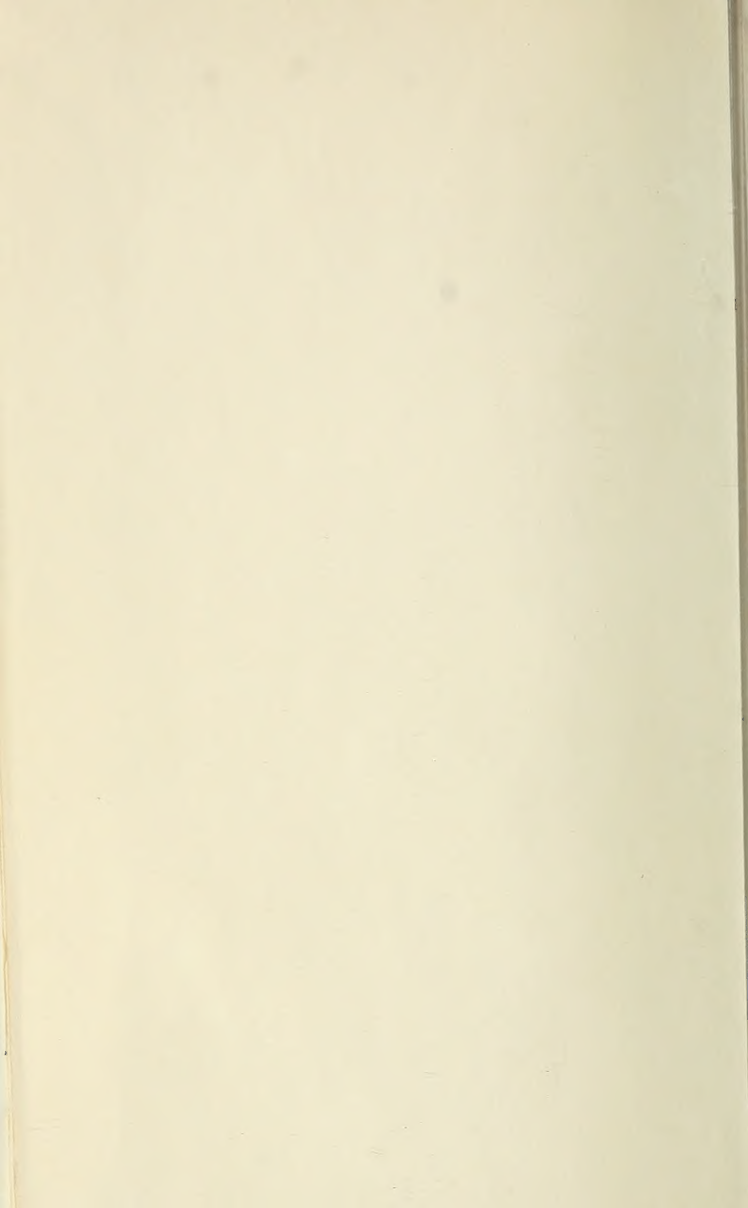

3 1761 07444327 6





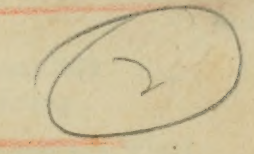




Verfassung

der

Oesterreichischen Monarchie.



Nebst einem Anhange:

Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und ein Artikel der Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1861.



Inhalt.

Anhang.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c.

Nachdem Wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. October 1860 erlassenen Diplome, auf Grundlage der pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um in's Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklä-

ren, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrathes und des ihm in Unserem Diplome vom 20. October 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesammtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

II.

In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, sowie auf Unser Großfürstenthum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Gränzen, mittelst Unserer Handschreiben vom 20. October 1860 bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III.

Für Unsere Königreiche:

Böhmen,

Dalmatien,

Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau;

Unsere Erzherzogthümer:

Oesterreich unter der Enns, und

Oesterreich ob der Enns;

Unsere Herzogthümer:
Krain,
Bukowina;
Unsere Markgrafschaft:
Mähren;
Unser Herzogthum:
Ober- und Nieder-Schlesien;
Unsere Markgrafschaft Istrien sammt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und
für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegenden Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staats-Grundgesetzes.

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches Dalmatien zu Unseren Königreichen Kroatien und Slawonien noch nicht endgiltig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die, mit den Patenten vom 20. October 1860 für Unsere Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in

den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der Eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861 über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnthen, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag ertheilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpuncte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Congregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu entsenden.

VI.

Nachdem theils durch die vorausgängigen Grundgesetze, theils durch die wieder ins Leben gerufenen, theils durch die mittelst der neuen Grundgesetze geschaffenen Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, — so verkünden Wir

hiemit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches, wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur selbst unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dieß auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all' Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von Jedermann befolgt und gehalten werden.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent sammt den mittelst desselben verkündeten Staats-Grundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seiner Zeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten besonderen Grundgesetzen in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert einundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Erzherzog **Rainer** m. p.

Rechberg m. p. **Mecséry** m. p. **Degenfeld** m. p. **Schmerling** m. p.
Lasser m. p. **Szécsen** m. p. **Plener** m. p. **Wickenburg** m. p.
Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1.

Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§. 2.

Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3.

Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4.

Mitglieder des Herrenhauses vermög hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5.

Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die

einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Ungarn . . . . . . fünfundachtzig,
„ das Königreich Böhmen . . . . . . vierundfünfzig,
„ das lombardisch-venetianische Königreich zwanzig,
„ das Königreich Dalmatien . . . . . fünf,
„ das Königreich Kroatien und Slawonien neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau achtunddreißig,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . . . achtzehn,
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns . . . . zehn,
„ das Herzogthum Salzburg . . . . . drei,
„ das Herzogthum Steiermark . . . . dreizehn,
„ das Herzogthum Kärnthen . . . . . fünf,
„ das Herzogthum Krain . . . . . . sechs,
„ das Herzogthum Bukowina . . . . fünf,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen . sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren . . . . zweiundzwanzig,
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg . . . . zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . . sechs.

§. 7.

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8.

Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.

Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9.

Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II des Diploms vom 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Credits-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung; die Aufnahme neuer Anleihen, die Convertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, in solange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

§. 11.

Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. October 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13.

Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14.

Zu einem giltigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

§. 16.

Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17.

Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18.

Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19.

Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtiget, an allen Berathungen Theil zu nehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Landes-Ordnung
und
Landtags-Wahlordnung
für das
Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird n Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus sechsundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Wien und dem Bischofe von St. Pölten;

b) dem Rector magnificus der Wiener Universität; dann

c) aus dreiundsechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
I. aus fünfzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
II. aus achtundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, und der Handels- und Gewerbekammer;
III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Agеordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, so wie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Haupt- und Residenzstadt Wien zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vor-

sitze des Landmarschalls aus sechs aus der Mitte der Land-
tagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§.3, II.) gewählten Abgeordneten, und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf

längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, so wie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Wien zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B.

mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von achtzehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer

directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu

geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Land tag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzu berathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Lan des zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Sti- pendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschalle und zwei Mitglie dern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landes- siegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Ge- schäfte des bisherigen ständischen Verordneten-Collegiums oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geän- derten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt- lung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landes- vertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall;
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erthei-

lung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten; auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünfzehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Wien.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden:

die Reichshauptstadt Wien, acht Wahlbezirke, ferner

a) Wiener Neustadt, Einen Wahlbezirk;

b) Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Klosterneuburg, Tuln, Königstetten, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) St. Pölten, Herzogenburg, Mölk, Pöchlarn, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbezirk;
h) Korneuburg, Stockerau, Oberhollabrunn, zusammen Einen Wahlbezirk;
i) Mistelbach, Feldsberg, Poisdorf, Zistersdorf, Laa, zusammen Einen Wahlbezirk;
k) Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk;
l) Horn, Eggenburg, Retz, Meissau, Langenlois, zusammen Einen Wahlbezirk;
m) Waidhofen an der Thaya, Großsieghart̃s, Litschau, Zwettl, Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Wien werden die durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 9. März 1850 im §. 2 abgegränzten acht Gemeindebezirke festgesetzt.

§. 3.

Wien und Wiener Neustadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten zwanzig Wahlbezirken hat der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende Wahlbezirk fünf Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Hietzing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Klosterneuburg, Tuln, Hernals, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Wiener Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Atzenbrugg, Neulengbach, Hainfeld, Lilienfeld, Kirchberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Scheibbs, Mang, Gaming, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Amstetten, Haag, Ybbs, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Großenzersdorf, Marchegg, Matzen, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Oberhollabrunn, Haugsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Persenbeug, Pöggstall, Kirchberg am Wagram, zusammen Einen Wahlbezirk;

15. Zwettl, Großgehrungs, Weitra, Ottenschlag, Allentsteig, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Horn, Retz, Ravelsbach, Eggenburg, Geras, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Waidhofen an der Thaya, Raabs, Dobersberg, Litschau, Schrems, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Die im §. 6 unter 6., 12. und 14. aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen

Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Wien wenigstens zwanzig Gulden und in den anderen Städten und Märkten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B.

zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;
b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und

nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erläße des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der

Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Wiener Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausge-

fertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Oesterreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Oesterreich unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Wiener Zeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes

am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammen zu stellen, und in doppelter Ausfertigung fur die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den

Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren,

und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten dieser Stadt;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlcommissionen.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich

unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landes-

ordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden achtzehn Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten drei Mitgliedern und aus den fünfzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen fünf Mitglieder;

2. aus den zwölf Abgeordneten der Reichshauptstadt Wien vier Mitglieder;

3. aus den vier Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer Ein Mitglied;

4. aus den acht Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a), b), c), d), e), h, i), l) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

5. Aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter f), g), k), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den eilf Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 16 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

7. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter 6, 7, 8, 9, 14, 15, 17 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus fünfzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bischofe von Linz, dann

b) aus neunundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
II. aus zwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer;
III. aus neunzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Linz zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Linz zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von zehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind,

können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Verordneten- und Ausschuß- oder Landescollegiums zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und

in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

glieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage

nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mit glied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiser liche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den be stehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und ver- pflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachun- gen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht ange- nommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Linz.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden die Landeshauptstadt Linz Einen Wahlbezirk, die Städte:

a) Steyer, b) Wels, c) Ried, je Einen Wahlbezirk;

d) Urfahr, Ottensheim, Steyeregg, Gallneukirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Grein, Perg, Tragwein, Pregarten, Mauthhausen, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Freistadt, Leonfelden, Ober-Neukirchen, Zwettl, Weißenbach, Königswiesen, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Neumarkt, Haag, Grieskirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Vöklabruck, Vöklamarkt, Frankenmarkt, Lambach, Schwanenstadt, Mondsee, St. Georgen, zusammen Einen Wahlbezirk;

k) Gmunden, Ischl, Hallstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;
l) Kirchdorf, Windisch-Garsten, Micheldorf, Steinbach, Grünburg, zusammen Einen Wahlbezirk;
m) Enns, Weyer, Sierning, Hall, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, zusammen Einen Wahlbezirk;
n) Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Altheim, zusammen Einen Wahlbezirk;
o) Schärding, Raab, Peuerbach, Engelhartszell, zusammen Einen Wahlbezirk;

§. 3.

Linz, Steyer, Wels und Ried sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke. In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten fünfzehn Wahlbezirken hat der Wahlbezirk der Stadt Linz drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Linz hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Linz (Umgebung), Ottensheim, Urfahr, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Grein, Pregarten, Mauthhausen, Perg, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Freistadt, Weißenbach, Leonfelden, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Wels, Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen, Lambach, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Vöklabruck, Frankenmarkt, Schwanenstadt, Mondsee, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Gmunden, Ischl, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Steyer, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, Enns, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Kirchdorf, Grünburg, Windisch-Garsten, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Ried, Obernberg, Haag, zusammen Einen Wahlbezirk,

11. Schärding, Raab, Engelszell, Peuerbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen

Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Die im §. 6 unter 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach den besonderen Gemeindestatuten oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen

einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer, und end-

lich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Linzer Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Oesterreich ob der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Oesterreich ob der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Linzer Zeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte auf Grund der bei der letzten

Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu

geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtags abgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die

Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper in Linz und Steyer aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten dieser Städte;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm

bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten

derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag, und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden zehn Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Viril stimme berechtigten Mitgliede und aus den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den drei Abgeordneten der Landeshauptstadt Linz Ein Mitglied;

3. aus den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer Ein Mitglied;

4. aus den sieben Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a), d), e), f), g), l), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den sieben Abgeordneten der eben daselbst unter b), c), h), i), k), n), o) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den zehn Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

7. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter 6, 7, 10, 11, 12 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Salzburg.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Salzburg wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, dann

b) aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer;
III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthumes Salzburg.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Salzburg.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen, und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Salzburg zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Das vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in der Stadt Salzburg zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von drei Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind,

können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Herzogthumes Salzburg bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Salzburg, mit

genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestel-

lenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Mit-

gliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen

Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Landeschef des Herzogthumes Salzburg oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens

drei Ausschußmitgliedern erforderlich. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Salzburg Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Stadt Salzburg.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden:

die Landeshauptstadt Salzburg Einen Wahlbezirk;

die Städte:

a) Hallein, b) Radstadt, je Einen Wahlbezirk, dann

c) Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Oberndorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Golling, Abtenau, Kuchl, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) St. Johann, Werfen, Hofgastein, St. Veit, Wagrain, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Zell am See, Salfelden, Mittersill, Lofer, Tarenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Tamsweg, St. Michael, Mauterndorf zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Salzburg, Hallein und Radstadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im §. 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten acht Wahlbezirken hat Salzburg drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Salzburg (Umgebung), Neumarkt, Hallein, Oberndorf, Mattsee, Thalgau, Golling, Abtenau, St. Gilgen, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Werfen, St. Johann, Gastein, Radstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Zell am See, Lofer, Salfelden, Mittersill, Taxenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Tamsweg, St. Michael, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Von dem im §. 6 unter 1. aufgeführten Wahlbezirke sind drei, und von den Wahlbezirken sub 2. und 3. je zwei Abgeordnete, von dem Wahlbezirke sub 4. Ein Abgeordneter zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besondern Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres-

schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der in §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Salzburg bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Salzburger Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertiget, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste,

den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Salzburg wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Salzburg wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Salzburger Zeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammen zu stellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit so wie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef aus der Mitte derselben ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der Stadt Salzburg aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäthen und aus drei anderen vom Landeschef bestimmten Wahlberechtigten dieser Stadt;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst der vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden drei Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede, den fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes, den sieben Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließig g) aufgeführten Wahlbezirke und den acht Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 4 aufgeführten Wahlbezirke, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den drei Abgeordneten der Stadt Salzburg und den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer, zusammen Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für die

gefürstete Grafschaft Tirol.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Die gefürstete Grafschaft Tirol wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus achtundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, und
b) den Fürstbischöfen von Trient und Brixen;
c) dem Rector magnificus der Universität in Innsbruck; dann
d) aus vierundsechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
I. aus vier Abgeordneten, deren Einen die Aebte von Wilten, Stams und Ficht aus ihrer Mitte; Einen der Probst von Neustift, der Abt von Marienberg und der Prior von Gries aus ihrer Mitte; Einen der Landescomthur des deutschen Ordens, der Probst von Botzen und der Probst von Innichen aus ihrer Mitte wählen und aus Einem Vertreter des Probstes von Arco und des Erzpriesters von Roveredo, je nach Uebereinkommen in der Person des einen oder anderen derselben;
II. aus zehn Abgeordneten des adeligen großen Grundbesitzes;
III. aus sechzehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammern;
IV. aus vierunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der gefürsteten Graffschaft Tirol.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten

auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Innsbruck zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung

der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Innsbruck zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von zehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens;

III. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:
1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich
IV. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:
a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und
b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum der gefürsteten Grafschaft Tirol bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond der gefürsteten Grafschaft Tirol mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Sti-

pendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Activität zu besorgen, so weit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung

bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt, und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

glieder und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des adeligen großen Grundbesitzes bildet die gefürstete Grafschaft Tirol Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Innsbruck.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Orte bilden:

Die Landeshauptstadt Innsbruck Einen Wahlbezirk;

die Städte:

a) Trient, b) Botzen, und c) Roveredo jede Einen Wahlbezirk; ferner

d) Hall, Rattenberg, Kitzbichl, Kufstein, Schwatz, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Imst, Vils, Reutte, Landeck (Angedair), zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Brixen, Sterzing, Klausen, Bruneck, Lienz, Innichen, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Meran, Glurns, Kaltern, Tramin, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Riva, Ala, Arco, Mori, zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Levico, Pergine, Borgo, zusammen Einen Wahlbezirk;

k) Mezzolombardo, Cles, Fondo, Lavis, Cavalese, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Die Landeshauptstadt Innsbruck und die Stadt Trient, sowie jene Städte, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Die Städte Innsbruck und Trient haben je zwei, die übrigen durch §. 2 festgesetzten städtischen Wahlbezirke je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Innsbruck, Botzen, Roveredo haben je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Innsbruck (Umgebung), Mieders, Steinach, Telfs, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Imst, Silz, Reutte, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Landeck, Ried, Nauders, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Hall, Schwatz, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Rattenberg, Kufstein, Fügen, Zell, zus. Einen Wahlbez.;

6. Kitzbichl, Hopfgarten, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Botzen (Umgebung), Neumarkt, Kaltern, Sarnthal, Kastelruth, Klausen, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Brixen, Sterzing, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Bruneck, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Ampezzo, Welsberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Lienz, Windisch-Matrey, Sillian, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Meran, Schlanders, Glurns, Passeyr, Lana, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Trient (Umgebung), Lavis, Cembra, Civezzano, Vezzano, Pergine, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Cavalese, Fassa, Primör, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Borgo, Strigno, Levico, zusammen Einen Wahlbezirk;

15. Cles, Malè, Fondo, Mezzolombardo, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Roveredo, Nogaredo, Mori, Riva, Ala, Arco, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Tione, Condino, Stenico, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat zwei Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Orte) bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die im §. 3, I. der Landesordnung aufgeführten Wähler haben die von ihnen über Aufforderung des Statthalters getroffene Wahl von vier Abgeordneten demselben anzuzeigen.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens fünfzig Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper in Innsbruck, Botzen und Trient wenigstens zehn Gulden, und in den anderen Städten und Orten mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des adeligen großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Orte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des adeligen großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Orte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erläße des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten des adeligen großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Tirol bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitungen, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen. Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des adeligen großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und

durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des adeligen großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des adeligen großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die ämtlichen Landeszeitungen aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte und Orte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer

Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt oder der Ort untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Orte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Orte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Orte zu Einem Wahlbezirke vereiniget sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungs-orte, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den

Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des adeligen großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und aus drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten

Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissäre und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale, und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissäre der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden zehn Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a), b) und c) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten vier Mitgliedern, aus den vier Abgeordneten nach §. 3, I. und aus den zehn Abgeordneten nach §. 3, II., zusammen drei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Innsbruck, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern zu Innsbruck und Botzen und aus den fünf Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter b),

d), e), f), g) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

3. aus dem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Roveredo und den sechs Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a), c), h), i), k) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

4. aus den vierzehn Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

5. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 7, 9, 10, 11 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den zwölf Abgeordneten der eben dort unter 12, 13, 14, 15, 16, 17 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Land Vorarlberg.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Land Vorarlberg wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus zwanzig Mitgliedern, nämlich

a) dem fürstbischöflichen Generalvicar, dann

b) aus neunzehn gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer,

II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Stadt Bregenz zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmanns an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten und Ein Mitglied durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Das dritte und vierte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in der Stadt Bregenz zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von zwei Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Be-

steuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als:

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens.

III. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

IV. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes Vorarlberg bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erhaltung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Landes Vorarlberg mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung

bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

glieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußmitgliedern erforderlich. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Städte: a) Bregenz, b) Feldkirch, c) Bludenz und d) der Markt Dornbirn je Einen Wahlbezirk, und haben je Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 2.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Bregenz, Bregenzerwald, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Feldkirch, Dornbirn, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Bludenz, Montafon, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des in §. 3 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 5.

Von den im §. 3 unter 1. und 2. aufgeführten Wahlbezirken sind je fünf, und von dem Wahlbezirke unter 3. vier Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 6.

Die Abgeordneten der im §. 1 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B., zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und beziehungsweise des Marktes Dornbirn berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens fünf Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 7.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 8.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 9.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Wer in einem Wahlbezirke der im §. 1 genannten Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er

das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 10.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 6 bis 8 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 11.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange

die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 12.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 13.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählt, und daß die Wahlen für jede dieser Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 15.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 16.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 1 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 6 und 11 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 17.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 18.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 1 aufgeführten Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 7 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 8 und 11 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 19.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 20.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstim-

mungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 28, 29, 30, dann 32 bis einschließig 36 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§. 22.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 23.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzu-

stellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 24.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner der zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§. 25.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für jeden Wahlkörper der im §. 1 aufgeführten Städte und des Marktes Dornbirn aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der



Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten;

2. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 26.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 27.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 28.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 10 und 11 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten

Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 29.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 30.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 31.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 32.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 33.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 34.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 35.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 36.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 37.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 38.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 39.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 40.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 41.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 11 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 42.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über

die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 43.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden zwei Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede, dem Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und aus den vier Abgeordneten der im §. 1 der Landtags Wahlordnung unter a) bis einschließig d) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den vierzehn Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Steiermark.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Steiermark wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus dreiundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) den Fürstbischöfen von Seckau und von Lavant;

b) dem Rector Magnificus der Gratzer Universität, dann

c) aus sechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
 I. aus zwölf Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
 II. aus fünfundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern;
 III. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Steiermark.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Gratz zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze

des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der

Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschuß-beisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtags-periode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Aus-schuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Gratz zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landes-mitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetz-gebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R.G.B. mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes

über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von dreizehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. Zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Herzogthumes Steiermark bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Steiermark, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer

directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landes-Ausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Land-

tag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Verordneten- und Ausschuß-Collegiums zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann, oder

b) als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses, oder

c) durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Herzogthumes Steiermark oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Steiermark Einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zwölf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Gratz.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

die Landeshauptstadt Gratz zwei Wahlbezirke; ferner

a) Marburg, Einen Wahlbezirk;

b) Frohnleithen, Gradwein, Feistritz, Uebelbach, Passail, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Hartberg, Friedberg, Gleisdorf, Weitz, Birkfeld, St. Ruprecht, Pöllau, Vorau, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Fürstenfeld, Feldbach, Fehring, Burgau, Pischelsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Radkersburg, Mureck, Straß, Gnaß, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Leibnitz, Ehrenhausen, Wildon, St. Georgen, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Voitsberg, Stainz, Köflach, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Bruck, Mürzzuschlag, Mariazell, Kapfenberg, Kindberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Leoben, Vordernberg, Eisenerz, Trofaiach, zusammen Einen Wahlbezirk;

k) Judenburg, Knittelfeld, Oberzeyring, Obdach, Weißkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

l) Lietzen, Aussee, Rottenmann, Admont, Schladming, Gröbming, zusammen Einen Wahlbezirk;

m) Murau, St. Lambrecht, Neumarkt, Oberwölz, St. Peter, Unzmarkt, zusammen Einen Wahlbezirk;

n) Cilly, Rann, Tüffer, Lichtenwald, Oberburg, Lauffen, Praßberg, Sachsenfeld, Hoheneck, zus. Einen Wahlbezirk;

o) Windischgratz, Windischfeistritz, Schönstein, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, zusammen Einen Wahlbezirk;

p) Pettau, Friedau, Polstrau, Luttenberg, Rohitsch, zusammen Einen Wahlbezirk.

In der Hauptstadt Gratz hat die innere Stadt Einen, und die sämmtlichen Vorstädte haben den anderen Wahlbezirk zu bilden.

§. 3.

Gratz und Marburg sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten siebenzehn Wahlbezirken hat jeder der beiden Wahlbezirke von Gratz zwei Landtagsabgeord-

nete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Graß und zu Leoben haben je drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersaßmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Graß (Umgebung), Frohnleithen, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Waiß, Gleisdorf, Birkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Radkersburg, Mureck, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Leibniß, Wildon, Eibiswald, Arnfels, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Stainz, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Bruck, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Leoben, Mautern, Eisenerz, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeyring, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Lietzen, Rottenmann, St. Gallen, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Murau, Oberwölz, Neumarkt, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Cilly, Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer, Gonobitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

15. Windischgratz, Schönstein, Mahrenberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Marburg, Windischfeistritz, St. Leonhard, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Luttenberg, Friedau, Ober-Radkersburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

18. Pettau, Rohitsch, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Rann, Drachenburg, Lichtenwald, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst aufgeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Die im §. 6 unter 4, 6, 14 und 16 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünfzehn Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wählrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper in Gratz wenigstens fünfzehn Gulden, und in den anderen Städten und Märkten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber

betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen

Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus

Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wah-

len für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Steiermark bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte und Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher der Ort untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereiniget sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthumes Steiermark für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf

Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungs-

orte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. **38**, **39**, **40**, dann **42** bis einschließig **46** in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. **47**, **48** und **49** weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Liste der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und aus drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte, aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertre-

tung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale, und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in sofern sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll. Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer, und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 51.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschliessungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden dreizehn Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten drei Mitgliedern und aus den zwölf

Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen drei Mitglieder;

2. aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Gratz Ein Mitglied;

3. aus den sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern Ein Mitglied;

4. aus den sechs Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter b), c), d), e), f), g) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter h), i), k), l), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter a), n), o), p) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

7. aus den neun Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

8. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 8, 9, 10, 11, 12, 13 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 14, 15, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Kärnthen.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Kärnthen wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürstbischofe von Gurk, dann
b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:
I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;
II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer;
III. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthumes Kärnthen.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Kärnthen.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Klagenfurt zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Klagenfurt zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann den Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Kärnthens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Kärnthen mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versor-

gungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Verordnetenstelle zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder

müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Landeschef des Herzogthumes Kärnthen oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Kärnthen Einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in Einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Klagenfurt.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte als solcher und Industrialorte bilden:

Die Landeshauptstadt Klagenfurt Einen Wahlbezirk;

a) die Stadt Villach Einen Wahlbezirk;

b) St. Veit, Feldkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Völkermarkt, Bleiburg, Kappel, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unter-Drauburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Spittal, Gmünd, Greifenburg, Ober-Vellach, Ober-Drauburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Hermagor, Tarvis, Malborghet, Bleiberg, Kreuth, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt und die Stadt Villach, welche für sich allein jede Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Orten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat zwei, die Stadt Villach Einen, und die übrigen durch §. 2 festgesetzten Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Klagenfurt hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Klagenfurt (Umgebung), Ferlach, Feldkirchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Villach, Rosseck, Paternion, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Spittal, Gmünd, Millstadt, Greifenburg, Ober-Vellach, Winklern, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Hermagor, Tarvis, Arnoldstein, Kötschach, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat je zwei Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Orte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte sind durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der, einen Wahlbezirk bildenden Städte und Orte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2

genannten Städte und Orte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Orte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzu-

länglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen

für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Kärnthen bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Orte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen. Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Kärnthen wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Kärnthens wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte und Orte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtags-Wählerlisten der Städte und Orte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Orte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn zwei oder mehrere Städte und Orte zu Einem Wahlbezirke vereiniget sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel

gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließlich 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der

Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte und Orte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier

Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben, und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete von dem Wahlkörper zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern,

so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen,

welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in

solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden fünf Mitglieder

auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Klagenfurt, den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und den sieben Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließig g) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen zwei Mitglieder;

3. aus den vierzehn Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 7 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Krain.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Krain wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürstbischofe von Laibach,

b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:

1. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus sechzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthumes Krain.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Krain.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Laibach zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vor-

sitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist,

tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Laibach zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des

kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von sechs Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Herzogthumes Krain bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Krain mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in sofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder durch besondere Statute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und

Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Verordnetenstelle oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Landeschef des Herzogthumes Krain oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtiget und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren, und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Krain Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden Einen Wahlkörper, welcher zehn Abgeordnete zu wählen hat.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

Die Landeshauptstadt Laibach Einen Wahlbezirk;

a) die Stadt Idria Einen Wahlbezirk;

b) Krainburg, Lack, zusammen Einen Wahlbezirk;

c) Neumarktl, Radmannsdorf, Stein, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Adelsberg, Oberlaibach, Laas, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Neustadtl, Weixelburg, Tschernembl, Möttling, Landstraß, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Gottschee, Reifnitz, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Laibach und die Stadt Idria, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

Von den im §. 3 angeführten sieben Wahlbezirken hat der Wahlbezirk von Laibach zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Laibach hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Laibach (Umgebung), Oberlaibach, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Stein, Egg ob Podpetsch, zusammen einen Wahlbezirk;

3. Krainburg, Neumarktl, Lack, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Radmannsdorf, Kronau, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Adelsberg, Planina, Senosetsch, Laas, Feistritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Wippach, Idria, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Neustadtl, Landstraß, Gurkfeld, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuß, Littai, Weichselstein, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Gottschee, Reifnitz, Großlaschitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Tschernembl, Möttling, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

Von den im §. 7 angeführten Wahlbezirken hat der unter 8 drei, jeder der unter 1, 3, 5 und 9 angeführten Wahlbezirke zwei, und jeder der übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der Einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper wenigstens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtiget ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte und Märkte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Placate in allen Gemeinden des Herzogthumes Krain bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Placate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberech-

tigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Krain wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte und Märkte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte und Märkte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthums Krain für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der

von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler

zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren. und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung

des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrück-

sichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtiget sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission, ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem Einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission, ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern,

so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Den-

jenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 52.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtiget den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die

Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landesordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Laibach, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer und den sechs Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließig f) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen zwei Mitglieder;

3. aus den sechzehn Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 10 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Küstenland, d. i. für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und für die Markgrafschaft Istrien.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete wird durch ihre in dem städtischen Statute festgesetzten Municipalorgane vertreten, und hat zwei Mitglieder in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder aus der Mitte des Stadtrathes hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

§. 2.

Die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien werden in Landesangelegenheiten durch zwei abgesonderte Landtage vertreten.

§. 3.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 4.

Der Landtag besteht:

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska aus zweiundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Görz; dann

b) aus einundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus sechs Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte, und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

B. In der Markgrafschaft Istrien aus dreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bischofe von Triest und Capodistria;

b) dem Bischofe von Parenzo und Pola;

c) dem Bischofe von Veglia; dann

d) aus siebenundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Istrien.

§. 5.

Der Kaiser ernennt zur Leitung jedes Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung.

§. 7.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder jedes Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 8.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 9.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser

nicht etwas Anderes bestimmt wird, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska in Görz und für die Markgrafschaft Istrien in Parenzo zu versammeln.

§. 10.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 11.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 12.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus je vier, aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus der Mitte desselben

§. 13.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 4 A, I. und B, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 4 A, II. und B, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 4 A, III. und B, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 14.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 15.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 16.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Görz, beziehungsweise in Parenzo zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 17.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 des R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl, nämlich für Görz und Gradiska zwei, und für Istrien ebenfalls zwei Mitglieder in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 18.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 19.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung

für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 20.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 21.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes bilden-

den Vermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 22.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 23.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 24.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 25.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 26.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landtagsausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 27.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 28.

Die dem Lande zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stift-

plätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 29.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner

Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Küstenlandes oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mit-

glieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner andern Landesvertretung in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und für die Markgrafschaft Istrien.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet die ganze gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, sowie die ganze Markgrafschaft Istrien je Einen Wahlbezirk.

Die Wahlorte sind die Städte Görz und Parenzo.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bilden je Einen Wahlkörper, welcher in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska sechs, und in der Markgrafschaft Istrien fünf Abgeordnete zu wählen hat.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte bilden:

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska:

a) Görz Einen Wahlbezirk;
b) Cormons und Gradiska, zusammen Einen Wahlbezirk;
c) Cervignano, Monfalcone und Grado, zusammen Einen Wahlbezirk;
d) Tolmein, Flitsch, Karfreidt, Canale, Heidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk.

B. In der Markgrafschaft Istrien:

a) Rovigno und b) Pirano je Einen Wahlbezirk;

c) Capo d'Istria und Isola, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Parenzo, Umago, Cittanuova, zusammen Einen Wahlbezirk;

e) Dignano, Pola, Albona und Fianona, zusammen Einen Wahlbezirk;

f) Montona, Buje, Visinada und Pinguente, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Pisino, Volosca, Castua, Lovrana, Moschenizze, zusammen Einen Wahlbezirk;

h) Lussin piccolo, Cherso, Veglia, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten, Märkten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

Im Wahlbezirke der Stadt Görz sind zwei, in jedem der übrigen im §. 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten in jedem dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Görz und Rovigno hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke, u. z.:

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska:

1. Görz (Umgebung), Canale, Heidenschaft, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Gradiska, Cormons, Monfalcone, Cervignano, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Tolmein, Flitsch, Kirchheim, zusammen Einen Wahlbezirk;
4. Sessana, Comen, zusammen Einen Wahlbezirk.

B. In der Markgrafschaft Istrien:

1. Rovigno, Parenzo, Dignano, Pola, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Capo d'Istria, Pirano, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Montona, Buje, Pinguente, zusammen Einen Wahlbezirk;
4. Pisino, Albona, zusammen Einen Wahlbezirk;
5. Volosca, Castelnuovo, zusammen Einen Wahlbezirk;
6. Lussin, Veglia, Cherso, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

Jeder der im §. 7 aufgeführten Wahlbezirke hat je zwei Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, Märkte und Industrialorte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer zu wählen, welche in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska von ihrem landtäflichen Gutsbesitze, und in der Markgrafschaft Istrien von ihrem Grundbesitze eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) im Betrage von wenigstens Einhundert Gulden zu entrichten haben.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeiten an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahl-

recht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte, Märkte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche

sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen

Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte, Märkte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte, Märkte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet; und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, Märkte und Industrialorte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung

bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erläße des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte, Märkte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu ent-

scheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Küstenlande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Küstenlandes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte, Märkte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte, Märkte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, Märkte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte, Märkte und Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Orte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde der beiden Landesgebiete für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermit

telten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung Einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes

am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte, Märkte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch Ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig Ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 52.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Küstenlande in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

A. Der Stadtrath der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete hat aus seiner Mitte zu wählen zwei Mitglieder;

B. Der Landtag der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 4, A, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede, den sechs Abgeordneten des großen Grundbesitzes, den zwei Abgeordneten der Stadt Görz und aus den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Görz, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den drei Abgeordneten der im §. 3, A der Landtags-Wahlordnung unter b), c), d) aufgeführten Wahlbezirke und aus den acht Abgeordneten der im §. 7, A der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

C. Der Landtag der Markgrafschaft Istrien hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 4, B, a), b), c) zur Virilstimme berechtigten drei Mitgliedern, den fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes, den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer zu Rovigno und aus den drei Abgeordneten der im §. 3, B der Landtags-Wahlordnung unter a), b), d) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

2. aus den fünf Abgeordneten der im §. 3, B der Landtags-Wahlordnung unter c), e), f), g), h) aufgeführten Wahlbezirke und aus den zwölf Abgeordneten der im §. 7, B der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 6 aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Königreich Dalmatien.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Königreich Dalmatien wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus dreiundvierzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Erzbischofe von Zara,
b) dem griechisch nicht unirten Bischofe von Zara, dann
c) aus einundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
I. aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten;
II. aus eilf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern;
III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Dalmatien.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Königreich Dalmatien.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landtagspräsidenten und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Zara zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Präsidenten an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Präsident eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landtagspräsidenten aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landtagspräsident ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus der Mitte desselben.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse der Höchstbesteuerten (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Zara zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeits-anstalten;
4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landes-credits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;
2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände,

welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum des Landes bildenden Vermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieses Fondes.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden, oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu

bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landtagspräsidenten und zwei Bei-

sitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen

Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Präsidenten angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landtagspräsidenten;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landtagspräsidenten schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Präsidenten von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landtagspräsident bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Landeschef des Königreiches Dalmatien oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landtagspräsident an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vier-

theilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Präsident ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Höchstbesteuerten bildet jeder Kreis Einen Wahlbezirk.

Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben

im Kreise Zara vier,
im Kreise Spalato drei,
im Kreise Ragusa zwei,
im Kreise Cattaro Einen Abgeordneten zu wählen.

Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

Die Landeshauptstadt Zara Einen Wahlbezirk;

die Städte: a) Sebenico, b) Spalato, c) Macarsca, d) Ragusa, e) Curzola, je Einen Wahlbezirk;

f) Lesina, Civitavecchia, zusammen Einen Wahlbezirk;

g) Cattaro, Perasto, Castelnuovo, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 3.

Jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In den aus mehreren Städten gebildeten Wahlbezirken ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort des Wahlbezirkes.

§. 4.

In jedem der durch §. 2 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Zara, Spalato und Ragusa hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Zara, Arbe, Pago, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Sebenico, Scardona, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Bencovaz, Obbrovazzo, Kistagne, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Dernis, Knin, Verlicca, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Spalato, Traù, Almissa, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Lesina, Lissa, Brazza, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Sign Einen Wahlbezirk;

8. Imoschi Einen Wahlbezirk;

9. Vergoraz, Macarsca, Metkovich, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Ragusa, Ragusavecchia, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Curzola, Stagno, Orebich, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Cattaro, Castelnuovo, Risano, Budua, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der im §. 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort.

§. 8.

Von den im §. 6 aufgeführten Wahlbezirken hat jener unter 4 drei, die unter 1, 2, 5, 6, 7 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei und die übrigen fünf Wahlbezirke haben je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die Abgeordneten der Wählerclasse der Höchstbesteuerten eines jeden Kreises sind durch directe Wahl jener großjährigen,

dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Steuerpflichtigen zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an sämmtlichen directen Steuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) in den Kreisen Zara, Spalato, Ragusa wenigstens Einhundert Gulden und im Kreise Cattaro wenigstens fünfzig Gulden beträgt.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Steuerobjectes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden Steuerobjecte, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Steuerobjecten befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerial-

verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen, dann die Gemeindebeamten und die Schiffcapitäne und Schiffschreiber der weiten Schifffahrt und der großen Cabotage.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen, dann die Gemeindebeamten und die Schiffcapitäne und Schiffschreiber der weiten Schifffahrt und der großen Cabotage.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse der Höchstbesteuerten ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse der Höchstbesteuerten wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 2 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist Jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener der Höchstbesteuerten, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung blos aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in so lange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese

Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten der Höchstbesteuerten gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse der Höchstbesteuerten durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten ist in jedem Kreise von dem Kreishauptmanne anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Kreishauptmann zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste der Höchstbesteuerten von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers der Höchstbesteuerten des Kreises nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 27.

Wenn zwei oder mehrere Städte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wäh-

lerlisten der einzelnen Städte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung Einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Ver-

zeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage, zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner

vollständig ist, hat der Vorstand der politischen Bezirksbehörde den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der Höchstbesteuerten aus vier von den Wahlberechtigten und drei von dem Kreishauptmanne ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise den Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung

über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung

jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll. Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des hiezu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein,



welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei den Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der

Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden fünf Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten zwei Mitgliedern und aus den zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten, zusammen Ein Mitglied;

2. aus dem Abgeordneten der Landeshauptstadt Zara, den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern und den sieben Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließig g) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen Ein Mitglied;

3. aus den acht Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

4. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 5, 6, 7, 8, 9 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 10, 11, 12 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.



Landes-Ordnung
und
Landtags-Wahlordnung
für das
Königreich Böhmen.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Königreich Böhmen wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus zweihundert einundvierzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Prag und den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis,

b) dem Rector magnificus der Prager Universität, dann

c) aus zweihundert sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus siebenundachtzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte, und der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus neunundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Böhmen.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Oberstlandmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Königreich Böhmen.

§. 6.

Die Functionsdauer des Oberstlandmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Prag zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Oberstlandmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Oberstlandmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze



des Oberstlandmarschalls aus acht aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Oberstlandmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Zwei Landesausschußbeisitzer werden durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, zwei durch die von der Wählerclasse der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und zwei durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen zwei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist,

tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Prag zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226

R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von vierundfünfzig Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Böhmens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Königreiches Böhmen mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in sofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Oberstlandmarschalle und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Oberstlandmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Oberstlandmarschall;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Oberstlandmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Oberstlandmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Oberstlandmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Königreiches Böhmen oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Oberstlandmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Oberstlandmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der Wahlkörper der Fideicommißbesitzer hat sechzehn, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer vierundfünfzig Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden:

die Landeshauptstadt Prag fünf Wahlbezirke;

die Städte: a) Reichenberg mit Christianstadt, b) Pilsen, c) Budweis, d) Eger, e) Kuttenberg, f) Böhmisch-Leipa, g) Rumburg, h) Pisek, i) Karolinenthal, k) Smichow, jede Einen Wahlbezirk;

l) Eule, Wyssehrad, Schwarzkostelez, Beneschau, zusammen Einen Wahlbezirk;

m) Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic, zusammen Einen Wahlbezirk;

n) Přibram mit Birkenberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

o) Schlan, Laun, Rakonic, zusammen Einen Wahlbezirk;

p) Hořowic, Beraun, Radnic, Rokitzan, zusammen Einen Wahlbezirk;

q) Krumau, Kaplitz, Grazen, Hohenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;

r) Wittingau, Lischau, Moldautein, zusammen Einen Wahlbezirk;

s) Neuhaus, Bistritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

t) Jungbunzlau, Nimburg, zusammen Einen Wahlbezirk;

u) Münchengräz, Turnau, Weißwasser, zusammen Einen Wahlbezirk;

v) Friedland, Neustadtl, Kratzau, zusammen Einen Wahlbezirk;

w) Gablonz, Libenau, Morchenstern, zusammen Einen Wahlbezirk;

x) Kolin, Poděbrad, Kauřim, zusammen Einen Wahlbezirk;

y) Časlau, Chotěboř, Goltschjenikau, zusammen Einen Wahlbezirk;

z) Deutschbrod, Polna, Humpolec, zusammen Einen Wahlbezirk;

aa) Chrudim, Heřmanměstec, zusammen Einen Wahlbezirk;
bb) Pardubic, Chlumec, Holic, zusammen Einen Wahlbezirk;
cc) Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk;
dd) Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk;
ee) Landskron, Wildenschwert, Bömisch-Trübau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ff) Asch, Roßbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
gg) Graslitz, Neudeck, Schönbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
hh) Wildstein, Königsberg, Haslau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ii) Karlsbad, Joachimsthal, zusammen Einen Wahlbezirk;
kk) Plan, Tachau, Mies, Sandau, zusammen Einen Wahlbezirk;
ll) Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau, zusammen Einen Wahlbezirk;
mm) Jičin, Neubydžow, zusammen Einen Wahlbezirk;
nn) Lomnic, Neupaka, Sobotka, zusammen Einen Wahlbezirk;
oo) Hohenelbe, Langenau, Arnau, zusammen Einen Wahlbezirk;
pp) Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;
qq) Trautenau, Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk;
rr) Königgrätz, Jaroměř, Josephstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

ss) Königinhof, Nachod, Hořic, zusammen Einen Wahlbezirk;

tt) Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelec, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk;

uu) Leitmeritz, Lobositz, zusammen Einen Wahlbezirk;

vv) Teplitz, Aussig, zusammen Einen Wahlbezirk;

ww) Tetschen, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Kreibitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

xx) Zwickau, Niemes, zusammen Einen Wahlbezirk;

yy) Haida, Steinschönau, Plottendorf, Parchen, zusammen Einen Wahlbezirk;

zz) Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk;

aaa) Warnsdorf, Alt- und Neufranzensthal, Floriansdorf, Karlsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

bbb) Nixdorf, Zeidler, Schönlinde, zusammen Einen Wahlbezirk;

ccc) Altgeorgswalde, Königswalde, zusammen Einen Wahlbezirk;

ddd) Klattau, Taus, zusammen Einen Wahlbezirk;

eee) Strakonic, Schüttenhofen, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk;

fff) Winterberg, Prachatic, Wallern, zusammen Einen Wahlbezirk;

ggg) Brüx, Bilin, Oberleitensdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

hhh) Saaz, Kaaden, zusammen Einen Wahlbezirk;

iii) Komotau, Weipert, Presnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

kkk) Tabor, Kamenic, Pilgram, zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Prag werden die durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 27. April 1850 im §. 44 normirten fünf Wahlbezirke festgesetzt.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Prag und jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke;

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist der im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In jedem der fünf Wahlbezirke der Stadt Prag sind je zwei, in der Stadt Reichenberg mit Christianstadt sind drei, in jedem der übrigen achtundfünfzig durch §. 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je Ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg haben je vier, jene zu Eger hat drei und die Kammern zu Pilsen und Budweis je zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Smichow, Königsaal, Beraun, Unhoscht, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Karolinenthal, Brandeis, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Eule, Říčan, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Rakonic, Pürgliß, Neustraschitz, Laun, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Schlan, Welwarn, Libochowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Melnik, Raudnic, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Přibram, Dobříž, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Hořowic, Zbirow, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Schwarzkostelec, Böhmischbrod, zusammen Einen Wahlbezirk;

10. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein, zusammen Einen Wahlbezirk;

11. Krumau, Kalsching, Oberplan, zusammen Einen Wahlbezirk;

12. Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, zusammen Einen Wahlbezirk;

13. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau, Neubistritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

14. Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser, zusammen Einen Wahlbezirk;

15. Nimburg, Benatek, zusammen Einen Wahlbezirk;

16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Friedland für sich Einen Wahlbezirk;

18. Gabel, Kratzau, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk;

20. Dauba, Wegstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk;

21. Kuttenberg, Časlau, zusammen Einen Wahlbezirk;

22. Ledeč, Unter-Kralowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

23. Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibyslau, zusammen Einen Wahlbezirk;

24. Chotěboř, Habern, zusammen Einen Wahlbezirk;

25. Kolin, Kauřim, Kohljanowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

26. Poděbrad, Königstadtl, zusammen Einen Wahlbezirk;

27. Chrudim, Nassaberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

28. Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen Einen Wahlbezirk;

29. Leitomischl, Polička, zusammen Einen Wahlbezirk;

30. Landskron, Wildenschwert, zusammen Einen Wahlbezirk;

31. Pardubic, Holic Přelauč, zusammen Einen Wahlbezirk;

32. Eger, Wildstein, Asch, zusammen Einen Wahlbezirk;

33. Falkenau, Königswart, zusammen Einen Wahlbezirk;

34. Plan, Tepl, Weseritz, zusammen Einen Wahlbezirk;

35. Tachau, Pfraumberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

36. Karlsbad, Elbogen, Petschau, zusammen Einen Wahlbezirk;

37. Luditz, Buchau, zusammen Einen Wahlbezirk;

38. Graslitz, Neudek, zusammen Einen Wahlbezirk;

39. Joachimsthal, Platten, zusammen Einen Wahlbezirk;

40. Jičin, Lomnic, Sobotka, Liban, zusammen Einen Wahlbezirk;

41. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, zusammen Einen Wahlbezirk;

42. Hořic, Neupaka, zusammen Einen Wahlbezirk;

43. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach, zusammen Einen Wahlbezirk;

44. Neubydžow, Chlumec, zusammen Einen Wahlbezirk;

45. Semil, Eisenbrod, zusammen Einen Wahlbezirk;

46. Königgrätz, Nechanic, zusammen Einen Wahlbezirk;

47. Königinhof, Jaroměř, zusammen Einen Wahlbezirk;

48. Braunau, Politz, zusammen Einen Wahlbezirk;

49. Reichenau, Adlerkostelec, zusammen Einen Wahlbezirk;

50. Senftenberg, Grulich, zusammen Einen Wahlbezirk;

51. Neustadt an der Mettau, Nachod, Dobruschka, zusammen Einen Wahlbezirk;

52. Leitmeritz, Lobositz, Auscha, zusammen Einen Wahlbezirk;

53. Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau, zusammen Einen Wahlbezirk;

54. Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

55. Aussig, Karbitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

56. Schluckenau, Hainspach, zusammen Einen Wahlbezirk;

57. Rumburg, Warnsdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

58. Teplitz, Dux, Bilin, zusammen Einen Wahlbezirk;

59. Pilsen, Tuschkau, Mies, Staab, zusammen Einen Wahlbezirk;

60. Rokitzan, Blowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

61. Kralowic, Manetin, zusammen Einen Wahlbezirk;

62. Klattau, Planic, Neuern, zusammen Einen Wahlbezirk;

63. Přestic, Nepomuk, zusammen Einen Wahlbezirk;

64. Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg, zusammen Einen Wahlbezirk;

65. Taus, Neugedein, zusammen Einen Wahlbezirk;

66. Pisek, Wodnian, zusammen Einen Wahlbezirk;

67. Strakonic, Horaždowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

68. Březnic, Blattna, Mirowic, zusammen Einen Wahlbezirk;

69. Prachatic, Netolic, zusammen Einen Wahlbezirk;

70. Schüttenhofen, Bergreichenstein, zusammen Einen Wahlbezirk;

71. Winterberg, Wolin, zusammen Einen Wahlbezirk;

72. Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Podersam, Jechnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

73. Kaaden, Preßnitz, Duppau, zusammen Einen Wahlbezirk;

74. Brüx, Katharinaberg, Görkau, zusammen Einen Wahlbezirk;

75. Tabor, Jungwožic, Soběslau, Wessely, zusammen Einen Wahlbezirk;

76. Mühlhausen, Sedlec, Bechin, zusammen Einen Wahlbezirk;

77. Pilgram, Patzau, Kamenic, Počatek, zusammen Einen Wahlbezirk;

78. Beneschau, Neweklau, Wlaschim, zusammen Einen Wahlbezirk;

79. Wotic, Selčan, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

Jeder der im §. 7 angeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Industrialorte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österrei-

chischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom

17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinde-repräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören,

b) in den anderen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten,

c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahres-schuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeinde-wähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke, und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer

Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

e) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in so lange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Königreiches Böhmen bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für jeden der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerlisten des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Königreiche Böhmen wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Böhmen wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt oder der Industrialort untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Industrialorte berufene politische Behörde hat den eingetra-

genen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Industrialorte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte oder Industrialorte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Industrialorte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der

letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der

Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper der Fideicommißbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei von dem Statthalter ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung

darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten, — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 52.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden vierundfünfzig Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten fünf Mitgliedern und aus den siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen fünfzehn Mitglieder;

2. aus den zehn Abgeordneten der Landeshauptstadt Prag Ein Mitglied;

3. aus den fünfzehn Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern vier Mitglieder;

4. aus den sieben Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter i), k), l), m), n), o), p) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

5. aus den vier Abgeordneten der ebendaselbst unter c), q), r), s) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den acht Abgeordneten der ebendaselbst unter a), v), w), oo), pp), qq), aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

7. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter t), u), mm), nn) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter e), x), y), z), kkk) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter aa), bb), cc), dd), ee) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

10. aus den sieben Abgeordneten der eben daselbst unter d), ff), gg), hh), ii), kk), ll) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

11. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter rr), ss), tt) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

12. aus den eilf Abgeordneten der eben daselbst unter f), g), uu), vv), ww), xx), yy), zz), aaa), bbb), ccc) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

13. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter b), h), ddd), eee), fff) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

14. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter ggg), hhh), iii) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

15. aus den neun Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

16. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 10, 11, 12, 13 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

17. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 14, 15, 40, 41, 42, 43, 44, 45 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

18. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 16, 17, 18, 19 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

19. aus den eilf Abgeordneten der eben dort unter 21, 22, 23, 24, 25, 26, 75, 76, 77, 78, 79 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

20. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 27, 28, 29, 30, 31 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

21. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

22. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 46 47, 48, 49, 50, 51 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

23. aus den acht Abgeordneten der eben dort unter 20, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

24. aus den dreizehn Abgeordneten der eben dort unter 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

25. aus den drei Abgeordneten der eben dort unter 72 73, 74 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung
und
Landtags-Wahlordnung
für die
Markgrafschaft Mähren.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Die Markgrafschaft Mähren wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus hundert Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Olmütz, und dem Bischofe von Brünn, dann

b) aus achtundneunzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus dreißig Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus siebenunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus einunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren, mit Einschluß der im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Brünn zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann

ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages, noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Brünn zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B., mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von zweiundzwanzig Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. Zu berathen und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Mährens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond der Markgrafschaft Mähren mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit, für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Um-

legung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter der Markgrafschaft Mähren oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffenlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Mähren (einschließig der in Schlesien gelegenen Enclaven) Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Brünn.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideicommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der Wahlkörper der Fideicommißbesitzer hat fünf, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer fünfundzwanzig Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:
die Landeshauptstadt Brünn vier Wahlbezirke,
die Städte:

a) Olmütz, b) Iglau, c) Kremsier, d) Nikolsburg, e) Proßnitz, f) Sternberg, und g) Znaim, jede Einen Wahlbezirk;

h) Trübau, Zwittau, Brüsau, zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz, zus. Einen Wahlbezirk;

k) Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Tischnowitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

l) Gaya, Wischau, Straßnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

m) Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Bisenz, Wessely, zusammen Einen Wahlbezirk;
n) Holleschau, Hullein, Wsetin, Wallachisch-Meseritsch, zusammen Einen Wahlbezirk;
o) Ung. Brod, Wisowitz, Klobauk, Zlin, zus. Einen Wahlbez.;
p) Trebitsch und Groß-Meseritsch, zus. Einen Wahlbezirk;
q) Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz, zus. Einen Wahlbez.;
r) Neustadtl, Saar, Bystřitz, Großbittesch, zusammen Einen Wahlbezirk;
s) Neutitschein und Stramberg, zus. Einen Wahlbezirk;
t) Freiberg, Fulnek, Frankstadt, zus. Einen Wahlbezirk;
u) Mähr.-Ostrau, Mistek, Braunsberg, zusammen Einen Wahlbezirk;
v) Weißkirchen, Leipnik, Keltsch, zus. Einen Wahlbezirk;
w) Neustadt und Römerstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;
x) Prerau, Kojetein, Tobitschau, zus. Einen Wahlbezirk;
y) Schönberg, Altstadt, Hohenstadt, zus. Einen Wahlbezirk;
z) Hof, Liebau, Bärn, Bautsch, zus. Einen Wahlbezirk;
aa) Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee, zus. Einen Wahlbezirk;
bb) Kromau, Eibenschütz, Mährisch-Budwitz, Jarmeřitz, zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Brünn werden die durch das Gemeindestatut dieser Landeshauptstadt vom 6. Juli 1850 im §. 2 abgegränzten vier Gemeindebezirke festgesetzt.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Brünn und jene Städte, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirke ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In jedem der durch §. 3 festgesetzten einunddreißig städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat drei, und die Handels- und Gewerbekammer zu Olmütz ebenfalls drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Brünn (Umgebung), Tischnowitz, Eibenschitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Trübau, Zwittau, Gewitsch, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Boskowitz, Blansko, Kunstadt, zus. Einen Wahlbezirk;

4. Wischau, Butschowitz, Austerlitz, zus. Einen Wahlbezirk;

5. Auspitz, Lundenburg, Selowitz, Klobouk, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Gaya, Göding, Steinitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Straßnitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

8. Kremsier, Kojetein, Prerau, Zdaunek, zusammen Einen Wahlbezirk;

9. Holleschau, Bistřitz, Napagedl, zus. Einen Wahlbezirk;

10. Ung. Brod, Klobauk, Wisowitz, zus. Einen Wahlbezirk;

11. Iglau, Groß-Meseritsch, Trebitsch, zus. Einen Wahlbez.;

12. Datschitz, Teltsch, Jamnitz, zusam. Einen Wahlbezirk;

13. Neustadtl, Byſtřitz, Saar, zusam. Einen Wahlbezirk;

14. Neutitschein, Fulnek, Freiberg, zus. Einen Wahlbezirk;

15. Weißkirchen, Liebau, Leipnik, zus. Einen Wahlbezirk;

16. Mistek, Mähr. Ostrau, Frankstadt, zusammen Einen Wahlbezirk;

17. Wallachisch-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, zusammen Einen Wahlbezirk;

18. Olmütz (Umgebung), Proßnitz, Plumenau, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Sternberg, Römerstadt, Hof, zus. Einen Wahlbezirk;

20. Schönberg, Wiesenberg, Altstadt, zus. Einen Wahlbez.;

21. Hohenstadt, Schildberg, Müglitz, zus. Einen Wahlbez.;

22. Littau, Mähr. Neustadt, Konitz, zus. Einen Wahlbezirk;

23. Znaim, Frain, Budwitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

24. Kromau, Naměst, Hrotowitz, zus. Einen Wahlbezirk;

25. Nikolsburg, Joslowitz, zusammen Einen Wahlbezirk;

26. Die im Herzogthume Schlesien gelegenen mährischen Enclaven bilden zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst

angeführten politischen Bezirkes der Markgrafschaft Mähren, und für die mährischen Enclaven ist Hotzenplotz der Wahlort.

§. 9.

Die im §. 7 unter 1, 5, 8, 11 und 18 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen einundzwanzig Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landes fürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundertfünfzig Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befin-

det, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der, einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper in Brünn wenigstens zwanzig Gulden und in den anderen Städten mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche

sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtiget sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wähler-

classen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte wahlberechtiget ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erläße des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden der Mark-

grafschaft Mähren und der in Schlesien gelegenen mährischen Enclaven bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für jeden der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Brünner und Troppauer Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, zu verlautbaren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerlisten des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerlisten der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Mähren oder in den in Schlesien gelegenen mährischen Enclaven wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Mährens oder der Enclaven wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Brünner und Troppauer Zeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legiti-

mationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde der Markgrafschaft Mähren für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

Den gleichen Vorgang haben jene politischen Bezirksbehörden Schlesiens, in deren Bezirke sich Gemeinden befinden, die als Enclaven zu Mähren gehören, bezüglich dieser Gemeinden zu beobachten.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarte nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahl-

männer aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper der Fideicommißbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei von dem Statthalter ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich

ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzahlungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 52.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden zweiundzwanzig Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten zwei Mitgliedern und aus den dreißig Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen sechs Mitglieder;

2. aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Brünn Ein Mitglied;

3. aus den sechs Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern Ein Mitglied;

4. aus den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter h), i), k), aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den fünf Abgeordneten der eben daselbst unter c), l), m), n), o) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter b), p), q), r) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

7. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter s), t), u), v) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den acht Abgeordneten der eben daselbst unter a), e), f), w), x), y), z), aa) aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

9. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter d), g), bb) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

10. aus den sieben Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

11. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 6, 7, 8, 9, 10 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

12. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 11, 12, 13 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

13. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 14, 15, 16, 17, 26 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

14. aus den sechs Abgeordneten der eben dort unter 18, 19, 20, 21, 22 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

15. aus den drei Abgeordneten der eben dort unter 23, 24, 25 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt

§. 1.

Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) aus dem Fürstbischofe von Breslau, dann

b) aus dreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus neun Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Schlesien mit Ausschluß der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmanns und dessen Stellvertreters, dann der Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Troppau zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen, und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Troppau zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B.

mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von sechs Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtag steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten,

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten,

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Schlesiens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthums Schlesien mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und

Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen schlesischen öffentlichen Convents zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Landeschef des Herzogthums Schlesien oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vier-

theilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien (ausschließig der mährischen Enclaven) Einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den andern alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen großen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

Die Landeshauptstadt Troppau Einen Wahlbezirk; die Städte:

a) Teschen, b) Bielitz je Einen Wahlbezirk;

c) Wagstadt, Wigstadtl, Odrau, Königsberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

d) Freudenthal, Benisch, Engelsberg, Würbenthal, zusammen Einen Wahlbezirk;
e) Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;
f) Freiwaldau, Jauernig, Zuckmantl, Friedberg, Weidenau, zusammen Einen Wahlbezirk;
g) Friedek, Oderberg, Freistadt, zusammen Einen Wahlbezirk;
h) Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

Die Landeshauptstadt Troppau und die Städte Teschen und Bielitz, welche für sich allein Einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten gebildeten Wahlbezirke ist die im vorangehenden Paragraphe bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§. 5.

In der Landeshauptstadt Troppau sind zwei und in jedem anderen der durch §. 3 festgesetzten städtischen Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 6.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Troppau (Umgebung), Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Odrau, zusammen Einen Wahlbezirk;

2. Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantl, zusammen Einen Wahlbezirk;

3. Jägerndorf, Olbersdorf, zusammen Einen Wahlbezirk;

4. Freudenthal, Benisch, zusammen Einen Wahlbezirk;

5. Teschen, Freistadt, Jablunkau, zusammen Einen Wahlbezirk;

6. Friedek, Oderberg, zusammen Einen Wahlbezirk;

7. Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 7 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 9.

Die im §. 7 unter 1 und 5 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen fünf Wahlbezirke je Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte, sowie der im Landtage der

Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 10.

Die den ersten Wahlkörper der Wählerclasse des großen Grundbesitzes bildenden im §. 2 aufgeführten drei schlesischen Fürsten und der Hoch- und Deutschmeister haben über Aufforderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen.

Die übrigen sieben Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener land- oder lehntäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, zu wählen.

§. 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer land- oder lehntäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert fünfzig Gulden beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 12.

Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden land- oder lehntäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 13.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der, Einen Wahlbezirk bildenden Städte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören, und im dritten Wahlkörper mindestens zehn Gulden an directen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 14.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtiget zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

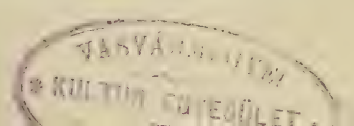
§. 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;
b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das active Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.



Ausnahmsweise können Wahlberechtigte des zweiten Wahlkörpers der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden andern Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,
b) dreißig Jahre alt ist,
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 10 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste des zweiten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogthume Schlesien wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Schlesien wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 13 und 18 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Städte zu Einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze

des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte in eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§. 29.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte und der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 14 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 15 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 30.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung Einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 31.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 39, 40, 41, dann 43 bis einschließig 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§. 33.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 34.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 35.

Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 36.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers

wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 38.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 39.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 40.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 41.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch Ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 42.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 43.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 44.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 45.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 46.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 47.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 48.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 49.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen,

und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 50.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 51.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 52.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den

nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 53.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 54.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtags über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden sechs Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und aus den neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen zwei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Landeshauptstadt Troppau und den zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer, zusammen Ein Mitglied;

3. aus den acht Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a) bis einschließig h) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

4. aus den neun Abgeordneten der im §. 7 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließig 7 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus Einhundert und fünfzig Mitgliedern, nämlich:

a) den drei Erzbischöfen in Lemberg, den zwei Bischöfen in Przemysl, dem Tarnower Bischofe, dem Stanis-

lauer Bischofe, beziehungsweise bis zu dessen Einsetzung aus dem Lemberger g. k. Weihbischofe;

b) dem Rector magnificus der Krakauer sowie jenem der Lemberger Universität;

c) aus Einhundert einundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern;

III. aus vierundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Lemberg zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Be-

endigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landmarschalls aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, und Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen

jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Lemberg zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserl. Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von achtunddreißig Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl der Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen. Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

1. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestical-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Galiziens sammt Krakau bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Domesticalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt Krakau, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, in soferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und

Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschalle und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat überdieß auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landes-

vertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 31.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 32.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 34.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf

Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 35.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall von der Berathung auszuschließen.

§. 36.

Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 37.

Der Statthalter des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage

zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 38.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 39.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 40.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 41.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 42.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußbeisitzern erforderlich. Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§. 43.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet jeder der nachbenannten Kreise Einen Wahlbezirk.

Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben: im Krakauer Kreise sechs, im Brzeżaner, Przemyśler, Złoczower, Czortkower, Tarnower, Tarnopoler, Sanoker, Samborer und Żołkiewer Kreise je drei, im Sandezer, Rzeszewer, Stryjer, Stanislauer und Kolomyer Kreise je zwei, endlich im Lemberger Kreise Einen Abgeordneten zu wählen.

Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden die Landeshauptstadt Lemberg Einen Wahlbezirk;

die Städte: a) Krakau, b) Przemyśl, c) Stanislau, d) Tarnopol, e) Brody, f) Jaroslau, g) Drohobycz, h) Biała, i) Neu-Sandec, k) Tarnow, l) Rzeszow, m) Sambor, n) Stryj, o) Kolomea, je Einen Wahlbezirk, und sind zugleich die Wahlorte.

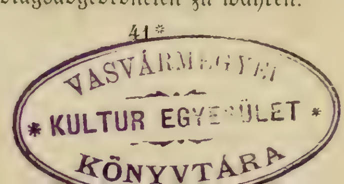
§. 3.

In Lemberg sind vier, in Krakau drei und in jeder der übrigen im §. 2 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jeder Stadt bilden Einen Wahlkörper.

§. 4.

Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Lemberg, Krakau und Brody hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.



Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 5.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Lemberg, Winniki und Szczerzec, zus. Einen Wahlbez.;
2. Grodek und Janow, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Brzeżan und Przemyślany, zus. Einen Wahlbezirk;
4. Bóbrka und Chodorów, zusammen Einen Wahlbezirk;
5. Rohatyn und Bursztyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
6. Podhayce und Kozowa, zusammen Einen Wahlbezirk;
7. Zaleszczyki und Tłuste, zusammen Einen Wahlbezirk;
8. Borszczów und Mielnica, zusammen Einen Wahlbezirk;
9 Czortków, Jazłowiec u. Budzanow, zus. Einen Wahlbez.;
10. Kopeczyńce und Hussiatyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
11. Kolomea, Gwożdziec u. Peczeniżyn, zus. Einen Wahlbez.;
12. Horodenka und Obertyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
13. Kossów und Kuty, zusammen Einen Wahlbezirk;
14. Sniatyn und Zabłotów, zusammen Einen Wahlbezirk;
15. Przemyśl und Niżankowice, zus. Einen Wahlbezirk;
16. Jarosłau, Sieniawa u. Radymno, zus. Einen Wahlbez.;
17. Jaworów und Krakowiec, zusammen Einen Wahlbezirk;
18. Mościska und Sądowa wisznia, zus. Einen Wahlbez.;
19. Sambor, Stare-miasto u. Stara-sol, zus. Einen Wahlbez.;
20. Turka und Borynia, zusammen Einen Wahlbezirk;
21. Drohobycz und Podbuż, zusammen Einen Wahlbezirk;
22. Rudki und Komarno, zusammen Einen Wahlbezirk;
23. Łąka und Medenice, zusammen Einen Wahlbezirk;

24. Sanok, Rymanów u. Bukowsko, zus. Einen Wahlbez.;
25. Lisko, Baligród und Lutowiska, zus. Einen Wahlbez.;
26. Dobromil, Ustrzyki und Bircza, zus. Einen Wahlbez.;
27. Dubiecko und Brzozów, zusammen Einen Wahlbezirk;
28. Stanislau und Halicz, zusammen Einen Wahlbezirk;
29. Bohorodczany und Sołotwina, zus. Einen Wahlbezirk;
30. Monasterżyska und Buczacz, zusammen Einen Wahlbezirk;
31. Nadworna und Delatyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
32. Tyśmienica und Tłumacz, zusammen Einen Wahlbezirk;
33. Stryj und Skole, zusammen Einen Wahlbezirk;
34. Dolina, Bolechów und Rożniatów, zus. Einen Wahlbez.;
35. Kałusz und Wojniłów, zusammen Einen Wahlbezirk;
36. Mikołajów und Żurawno, zus. Einen Wahlbezirk;
37. Tarnopol, Jhrowica und Mikulińce, zusammen Einen Wahlbezirk;
38. Skałat und Grzymałów, zusammen Einen Wahlbezirk;
39. Zbaraż und Medyń, zusammen Einen Wahlbezirk;
40. Trembowla und Złotniki, zusammen Einen Wahlbezirk;
41. Złoczów und Gliniany, zusammen Einen Wahlbezirk;
42. Łopatyn, Brody und Radziechów, zus. Einen Wahlbez.;
43. Busk, Kamionka strumiłowa und Olesko, zusammen Einen Wahlbezirk;
44. Załośce und Zborów, zusammen Einen Wahlbezirk;
45. Zołkiew, Kulików u. Mosty wielkie, zus. Einen Wahlbez.;
46. Bełz, Uhnów und Sokal, zusammen Einen Wahlbezirk;
47. Lubaczów und Cieszanów, zusammen Einen Wahlbezirk;
48. Rawa und Niemirów, zusammen Einen Wahlbezirk;

49. Krakau, Mogiła, Liszki und Skawina, zusammen Einen Wahlbezirk;

50. Chrzanów, Jaworzno und Krzeszowice, zusammen Einen Wahlbezirk;

51. Bochnia, Niepołomice u. Wisnicz, zus. Einen Wahlbez.;

52. Brzesko, Radlów u. Wojnicz, zus. Einen Wahlbez.;

53. Wieliczka, Podgórze u. Dobczyce, zus. Einen Wahlbez.;

54. Jasło, Brzostek und Frysztak, zus. Einen Wahlbez.;

55. Gorlice und Biecz, zusammen Einen Wahlbezirk;

56. Dukla, Krosno und Zmigród, zus. Einen Wahlbez.;

57. Rzeszów und Głogów, zusammen Einen Wahlbezirk;

58. Lancut und Przeworsk, zusammen Einen Wahlbezirk;

59. Leżajsk, Sokołów und Ułanów, zus. Einen Wahlbez.;

60. Rozwadów, Tarnobrzeg u. Nisko, zus. Einen Wahlbez.;

61. Tyczyn und Strzyżów, zusammen Einen Wahlbezirk;

62. Neu-Sandez, Grybów und Cięszkowice, zusammen Einen Wahlbezirk;

63. Alt-Sandez und Krynica, zusammen Einen Wahlbezirk;

64. Neumarkt und Krościenko, zusammen Einen Wahlbezirk;

65. Limanowa und Skrzydlna, zusammen Einen Wahlbezirk;

66. Tarnów und Tuchów, zusammen Einen Wahlbezirk;

67. Dąbrowa und Żabno, zusammen Einen Wahlbezirk;

68. Dębica und Pilzno, zusammen Einen Wahlbezirk;

69. Ropczyce und Kolbuszów, zusammen Einen Wahlbezirk;

70. Mielec und Zassów; zusammen Einen Wahlbezirk;

71. Wadowice, Kalwarya und Andrychau, zusammen Einen Wahlbezirk;

72. Kenty, Biała und Oświęcim, zusam. Einen Wahlbezirk;

73. Myślenice, Jordanów und Maków, zusammen Einen Wahlbezirk;

74. Żywiec, Slemień und Miłówka, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 6.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 5 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 7.

Jeder der im §. 5 aufgeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 8.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grund besitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden ö. W. beträgt, zu wählen.

§. 9.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden ö. W. beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 10.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 11.

Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 12.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 13.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 14.

Der großjährige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann Theil zu nehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen.

§. 15.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben; derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der in §. 2 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Wahlberechtigte in der Classe des großen Grundbesitzes, welche in mehr als einem Kreise begütert sind, haben in jenem Kreise ihr Wahlrecht auszuüben, in welchem das höchstbesteuerte ihrer Güter liegt.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet; und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 8 bis 14 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 18.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen. daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitungen, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 22.

Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie das Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach der Bestimmung des §. 14 in Einem Wahlbezirke der Landgemeinden zur Theilnahme an der Wahl des Landtagsabgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Statthalter kreisweise anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 23.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des großen Grundbesitzes und das Verzeichniß der nach §. 14 berufenen Wahlmänner nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, hat der Statthalter Auszüge aus denselben den Kreisvorstehern, beziehungsweise den Bezirksvorstehern in den Wahlorten, mitzutheilen. Von diesen sind für die einzelnen Wähler, beziehungsweise Wahlmänner, Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen,

welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitungen aufzufordern.

§. 25.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 11 und 17 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

§. 26.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 27.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 12 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung

bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 13 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 28.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 29.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 30.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 37, 38, 39, dann 41 bis einschließig 45 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 46, 47 und 48 weiter vorzugehen.

§. 31.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 32.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 33.

Der Vorstand des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der gewählten und der nach §. 14 berufenen Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in Eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 34.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für jeden Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei vom Kreisvorsteher ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 2 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 35.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten

Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 36.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 37.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 38.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 39.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch Ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 40.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf Einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 41.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 42.

Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schrift-

führer und gleichzeitig Ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 43.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 44.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 45.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen, und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 46.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 47.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 48.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 49.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten

der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 50.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 51.

Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 52.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden achtunddreißig Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3, a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten neun Mitgliedern und aus den vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen dreizehn Mitglieder;

2. aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Lemberg Ein Mitglied;

3. aus den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern Ein Mitglied;

4. aus den vier Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a), b) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter i), k), l) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter h), f), g), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

7. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter c), n), o) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den zwei Abgeordneten der eben daselbst unter d), e) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den sieben Abgeordneten der im §. 5 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 19, 20, 21, 22, 23 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

10. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 3, 4, 5, 6 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

11. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 7, 8, 9, 10 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

12. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 11, 12, 13, 14 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

13. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 15, 16 17, 18 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

14. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 24, 25, 26, 27, 56 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

15. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 28, 29, 30, 31, 32 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

16. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 33, 34, 35, 36 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

17. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 37, 38, 39, 40 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

18. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 41, 42, 43, 44 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

19. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 45, 46, 47, 48 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

20. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter 49, 50, 51, 52, 53, 71, 72, 73, 74 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

21. aus den eilf Abgeordneten der eben dort unter 54, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 67, 68, 69, 70 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

22. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 55, 62, 63, 64, 65 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes, und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

Landes-Ordnung

und

Landtags-Wahlordnung

für das

Herzogthum Bukowina.

Landes-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 1.

Das Herzogthum Bukowina wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 2.

Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§. 3.

Der Landtag besteht aus dreißig Mitgliedern, nämlich:
a) dem Bukowinaer Bischofe;
b) aus neunundzwanzig gewählten Abgeordneten, u. zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer,
III. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogthums Bukowina.

§. 4.

Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Herzogthum Bukowina.

§. 6.

Die Functionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 7.

Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen, und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 8.

Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich Einmal, und zwar, in soferne vom Kaiser nicht etwas Anderes bestimmt wird, in Czernowitz zu versammeln.

§. 9.

Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmanns an Eidesstatt zu geloben.

§. 10.

Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§. 11.

Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus vier aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§. 12.

Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (§. 3, I.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Städte und Handels- und Gewerbekammer (§. 3, II.) gewählten Abgeordneten, Einer durch die von der Wählerclasse der Landgemeinden (§. 3, III.) gewählten Abgeordneten und Einer von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 13.

Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist. Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§. 14.

Die Functionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtag ein anderer Ausschuß bestellt worden ist. Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§. 15.

Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Czernowitz zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§. 16.

Der Landtag ist berufen bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des

kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860, Nr. 226 R. G. B. mitzuwirken und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von fünf Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt.

§. 17.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18.

Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landescultur;
2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§. 19.

Der Landtag ist berufen:

I. zu berathen und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

§. 20.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum der Bukowina bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 21.

Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Herzogthumes Bukowina mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§. 22.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes

erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtiget, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den directen landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer directen Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 23.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 24.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen directen Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 25.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener, er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen.

II. Wirkungskreis des Landes-Ausschusses.

§. 26.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

§. 27.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte; das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§. 28.

Der Landesausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§. 29.

Der Landesausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmitt-

lung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landes-vertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§. 30.

Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§. 31.

Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu ertheilenden Instruction, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern, den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§. 32.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§. 33.

Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§. 34.

Die einzelnen Berathungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speciellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbstständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberathung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Berathung auszuschließen.

§. 35.

Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Berathungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§. 36.

Der Landeschef des Herzogthums Bukowina oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Ertheilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen nothwendig oder wünschenswerth erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§. 37.

Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

§. 38.

Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§. 39.

Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Landeschefs zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§. 40.

Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen, und Bittschriften vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§. 41.

Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

§. 42.

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

Landtags-Wahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet das Herzogthum Bukowina Einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Stadt Czernowitz.

§. 2.

Die Wähler der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes theilen sich in zwei Wahlkörper, deren erster die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Consistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawica, den zweiten alle übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Classe zu bilden haben. Der erste Wahlkörper hat zwei, der zweite acht Abgeordnete zu wählen.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Stadt Czernowitz Einen Wahlbezirk;

die Städte: a) Suczawa, b) Sereth, c) Radauz je Einen Wahlbezirk und sind zugleich die Wahlorte.

§. 4.

In Czernowitz sind zwei und in jeder der übrigen im §. 3 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

§. 5.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Czernowitz hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Czernowitz, 2. Kotzmann, 3. Radautz, 4. Sadagóra, 5. Sereth, 6. Storożynec, 7. Suczawa, 8. Waskoutz, 9. Zastawna, 10. Wisnitz mit Putilla, 11. Gura humora mit Solka und 12. Kimpolung mit Dorna, je Einen Wahlbezirk.

§. 7.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinde gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes der Wahlort. Für die im vorigen §. unter 10, 11 und 12 aufgeführten Wahlbezirke ist der Amtssitz des daselbst zuerst aufgeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 8.

Jeder der im §. 6 aufgeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 9.

Die den ersten Wahlkörper der Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes bildenden Mitglieder haben über Auf-

forderung des Landeschefs zwei Abgeordnete durch einzusendende Stimmzettel zu wählen.

Die übrigen acht Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§. 10.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§. 11.

Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 12.

Die Abgeordneten der im §. 3 aufgeführten Städte sind durch directe Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerial-verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 13.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als zweihundert fünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 14.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen,

welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R. G. B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R. G. B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 15.

Der großjährige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige Besitzer eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann Theil zu nehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen.

§. 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wahlerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3

genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 17.

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 9 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§. 18.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Un-

zulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 19.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 20.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für

jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 21.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogthums Bukowina bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 22.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§. 23.

Die Wählerliste für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie das Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des §. 15 in einem Wahlbezirke der Landgemeinden zur Theilnahme an der Wahl der Landtagsabgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlaut-

baren. Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§. 24.

Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 25.

Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Aus dem richtiggestellten Verzeichnisse der nach §. 15 berufenen Wahlmänner hat der Landeschef Auszüge den Bezirksvorstehern der bezüglichen Wahlorte zur Aufnahme in die Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes (§. 34) und zur Ausfertigung und Zustellung der Legitimationskarten mitzutheilen.

§. 26.

Die Liste der Wähler in jeder der im §. 3 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§. 12 und 18 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

§. 27.

Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 28.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde des Herzogthums Bukowina für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 14 und 18 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 29.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 30.

Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 31.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§. 32.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 33.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 34.

Der Vorstand des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der gewählten und der nach §. 15 berufenen Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 35.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus drei von den Wahlberechtigten und aus zwei vom Landeschef ernannten Mitgliedern;

2. für jeden Wahlkörper der im §. 3 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 36.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten,

sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 37.

An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§. 38.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 39.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 40.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deßhalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 41.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 42.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 43.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig Ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 44.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 45.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 46.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 47.

Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 48.

Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 49.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 50.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll

geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

§. 51.

Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 18 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 52.

Sämmtliche Wahlacten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung). Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämmtlichen Wahlacten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§. 53.

Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Anhang zur Landes-Ordnung.

I.

Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden fünf Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus dem nach §. 3, a) der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitgliede und den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen . . . . zwei Mitglieder;

2. aus den zwei Abgeordneten der Stadt Czernowitz, den zwei Abgeordneten der

Handels- und Gewerbekammer, und den drei Abgeordneten der im §. 3 der Landtags-Wahlordnung unter a), b), c) aufgeführten Wahlbezirke, zusammen . . . . Ein Mitglied;

3. aus den zwölf Abgeordneten der im §. 6 der Landtags-Wahlordnung unter 1 bis einschließlich 12 aufgeführten Wahlbezirke . zwei Mitglieder.

II.

Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.



Kaiserliches Patent,

womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrathes verfügt, die Einsetzung eines Staatsrathes angeordnet und das Statut für Letzteren kundgemacht wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Ministerrathes beschlossen, wie folgt:

Erstens: Der ständige und verstärkte Reichsrath wird aufgelöst; die Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1851, des Cabinetschreibens vom 20. August 1851 und des Patentes vom 5. März 1860 werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Zweitens: Ein Staatsrath wird eingesetzt, dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch das beiliegende Statut geregelt wird.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsundzwanzigsten Februar im Eintausend achthundert ein undsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Erzherzog **Rainer** m. p.

Rechberg m. p. **Mecséry** m. p. **Degenfeld** m. p. **Schmerling** m. p.
Lasser m. p. **Szécsen** m. p. **Plener** m. p. **Wickenburg** m. p.
Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Statut für den Staatsrath.

§. 1.

Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen.

§. 2.

Der Präsident des Staatsrathes hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Berathungen des Ministerrathes beigezogen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 3.

Der Kaiser ernennt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe.

§. 4.

Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechend Rücksicht genommen.

§. 5.

Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen.

Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathung zuzuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrathe in Bezug auf die Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Function auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statuts durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§. 6.

Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtiget, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt

bekleiden oder nicht, den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß seyn können.

§. 7.

Der Präsident des Staatsrathes hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes zuzutheilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsräthlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsrathes sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8.

Sowohl der Staatsrath als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9.

Jeder Minister oder Chef einer Centralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrathe Berathung gepflogen wird, ist berechtiget, an derselben Theil zu nehmen und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. 10.

Der Präsident des Staatsrathes hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten.

§. 11.

Der Präsident des Ministerrathes kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

§. 12.

Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Beeidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonale und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgesonderten Erlasse vorbehalten.

Anhang.

Kaiserliches Manifest vom 20. October 1860.

(Im LIV. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes, Nr. 225.)

An meine Völker!

Als Ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes, vor Allem das Bedürfniß einer strengeren Concentrirung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor Kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntniß nehmen wollen und demzufolge mittelst Meines Patentes vom 5. März 1860 *) Meinen verstärkten Reichsrath gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 56.

staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebenso-wohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesammtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den thatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. October 1860.

Franz Joseph m. p.

Kaiserliches Diplom vom 20. October 1860

zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

(Im LIV. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes, Nr. 226.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc.

thun hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten beitrebt waren,

hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Carl dem VI. am 19. April 1713 endgiltig und unabänderlich festgesetzte Successions-Ordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze, ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolge-Ordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Untheilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandtheile, hat die in Folge von staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Unterthanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften im vollen Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben; — in Erwägung ferner, daß bei der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, — haben Wir zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction und Kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden, zu welchem die

Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelssachen; ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860 *); deßgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigenthumes, nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichsrathes zu erfolgen hat.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 181.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichsrathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes unter Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Competenz des Reichsrathes nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landes-Archiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staats-Archive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. October im Eintausend achthundert sechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Graf **Rechberg** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von **Ransonnet** m. p.

(Wiener Zeitung vom 27. Februar 1861.)

Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn erlassenen Grundgesetze verleihen dem heutigen Tage, an welchem sie zur amtlichen Kundmachung gelangen, die Weihe eines ebenso freudigen als großen historischen Ereignisses.

Die bald tausendjährige Geschichte Oesterreichs hat nicht viele Momente aufzuweisen, welche in Bezug auf hohe politische Bedeutung dem gegenwärtigen an die Seite gestellt werden können.

Als wichtige Ostmark des deutschen Reiches gegründet, — vom erlauchten Hause Habsburg durch einen siegreichen Kampf mit einem mächtigen Gegner erworben, — durch staatskluge, weit voraus blickende Benützung der Verhältnisse zur Ausdehnung einer Großmacht erweitert, — in anderthalbhundertjährigem Kampfe gegen den Halbmond, der die südöstlichen Theile überschwemmte, mit dem ausdauernden Muthe der im Blute der Enkel Rudolf's I. lag, und mit der nichtermüdenden Kraft der Völker siegreich vertheidigt, — hatte es viele Generationen hindurch das gefährlichste Hinderniß der Gestaltung einer Gesammtmacht in dem Mangel eines Gesetzes für die Untheilbarkeit seines Länderbestandes zu bekämpfen. Erst nachdem wiederholte Erbtheilungen sein naturgemäßes Erstarken mehrmals in Frage gestellt hatten, — wurde diesem Mangel von Kaiser Karl VI. durch die pragmatische Sanction abgeholfen, die einen bedeutsamen Wendepunkt in Oesterreichs Entwicklungsgeschichte bildet. Der hohe Vater der unvergeßlichen Maria Theresia hat in diesem, nicht

nur eine endgiltige Successionsordnung, sondern auch das Recht der Zusammengehörigkeit aller Länder begründenden Gesetze das Fundament der unter dem allerdurchlauchtigsten regierenden Hause untrennbaren österreichischen Gesammt-Monarchie geschaffen.

Diesem glorreichen Beispiele in richtiger Würdigung der Erfordernisse der Zeit folgend, haben Seine Majestät der Kaiser mittelst des Manifestes vom 20. October 1860 den Völkern der Monarchie eine, mit dem Namen Diplom bezeichnete, neue Grundgesetz-Urkunde überantwortet, welche für den auf jenem Fundamente aufzuführenden Verfassungsbau des Reiches die maßgebende Norm enthält.

Seine Majestät haben es verkündet, daß hiebei das Augenmerk darauf gerichtet ist, die Vergangenheit und ihre Erinnerungen mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Gegenwart, — die Ansprüche der einzelnen Völker mit den Bedingungen des Bestandes der Monarchie zu vermitteln. Der Kaiser will die erneute Feststellung und Sicherung des staatsrechtlichen Verbandes der Monarchie auf Institutionen gründen, welche einerseits der Verschiedenheit der Völker in nationaler Geistes- und Naturanlage, anderseits aber auch den Anforderungen der nicht minder zur rechtsgeschichtlichen Thatsache gewordenen Einheit der österreichischen Länder gleichmäßig entsprechen, — auf Institutionen, welche zugleich dem höheren Gesetze der Freiheit und der Humanität, deren Genius über den nationalen Verschiedenheiten völkerversöhnend schwebt, einen huldigenden Ausdruck verleihen sollen.

Dieser Staatsact ist ohne Zweifel der größte, welchen seit der pragmatischen Sanction die Annalen österreichischer Geschichte zu verzeichnen haben.

Zwar sind ihre Blätter mittlerweile nicht leer geblieben; reicher als irgend ein anderer geschichtlicher Abschnitt von

gleicher Dauer war diese Zeit an einzelnen Thatsachen, wodurch der Rechtszustand aller Schichten der bürgerlichen Gesellschaft wesentliche Veränderungen und wichtige Läuterungen erfahren hat, die ihr unverloren bleiben sollen, und auch gar nicht mehr bei Seite geschoben werden könnten, ohne neuerdings zum Gegenstande aufreibender Zwietracht unter den Staatsbürgern zu werden. In den äußern Beziehungen hat Oesterreich, obgleich schon seiner geographischen Lage wegen mit schwierigen Verhältnissen ringend, stets eine bedeutsame Welt-Stellung einzunehmen gewußt, und sich immer als europäische Großmacht ehrenvoll bewährt. In diesen Ergebnissen der gemeinsamen, in Frieden und Krieg an rühmlichen Thaten reichen Geschichte und nicht minder in einer Reihe gemeinsamer Einrichtungen, in denen Oesterreich gestrebt hat, sich auf der Höhe der Zeit zu halten, liegen bereits mächtige Elemente geeinigter Kraft.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit, die Allen gleichmäßig obliegende gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung der Frohnen, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, — diese auch im Diplom neuerdings bestätigten und andere entweder schon ins Leben getretene oder demnächst durchzuführende Grundsätze in Bezug auf individuelle Rechte — sind theils werthvolle Thatsachen, theils würdige Zielpunkte, in welchen eben so viele die Idee der Einheit kräftigende Principien zur Geltung gelangt sind und fortan gelangen.

Aber eine neue und zwar die wichtigste Garantie einträchtigen Zusammenwirkens in der zweckmäßig geregelten Theilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung erkennend, haben Seine Majestät nunmehr auszusprechen geruht, daß das Gesetzgebungsrecht hinfort nur unter Mitwirkung der hiezu

verfassungsmäßig berufenen staatsrechtlichen Vertretungskörper ausgeübt werden soll.

Zur Verwirklichung dessen hat der Kaiser die Landtage der einzelnen Länder, in wohlwollender Beachtung des innerhalb gesetzlicher Grenzen natürlichen und berechtigten Selbstgefühls, zur gesetzgeberischen Mitwirkung in Bezug auf alle besonderen Rechte, Pflichten und Interessen derselben berufen, — zugleich aber auch, um einen Staatskörper zu schaffen, welcher das erwähnte Recht in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen aller Königreiche und Länder, namentlich in Bezug auf die Reichsfinanzen ausüben soll, dem mit allen nothwendigen Attributen ausgestatteten Reichsrathe den hohen Charakter einer wahren Reichsvertretung verliehen.

Durch diese That haben Seine Majestät an die Stelle des aus den Wirren der letzten Zeit durch die Kraft der Ereignisse hervorgegangenen Rechtes der unbeschränkten Herrschergewalt ein grundgesetzlich festgestelltes Verfassungsrecht treten lassen. Seine Majestät haben sich auch bewogen gefunden, innerhalb desselben und unter der Garantie der Gesammt-Verfassung in den Ländern der ungarischen Krone früher bestandene Einrichtungen wieder herzustellen, haben jedoch zugleich in Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's, bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Sicherheit der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus der Fülle der Machtvollkommenheit der Krone auf die Gesammtheit der Länder und Völker feierlich zu übertragen geruht. Seine Majestät haben einerseits das Gesetzgebungsrecht nicht mehr

als ein unbeschränktes kaiserliches Attribut bewahren wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der zu übertragende Theil bezüglich der gemeinschaftlichen Interessen auf das gesammte Reich und dessen gemeinsamen Vertretungskörper übergehe. Seine Majestät haben in höherer Auffassung der Einheit des Reiches, sie, anstatt ausschließlich auf die allen gemeinsame Pflicht unbedingten Gehorsams, vielmehr zugleich auf das gemeinsame Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gegründet.

Die Völker erkennen dankbar hierin das kostbarste Kleinod, welches als gemeinsamer Besitz nicht nur zwischen dem angestammten Fürsten und seinen Völkern, sondern auch zwischen diesen untereinander ein durch die Interessen der europäischen Gesittung geheiligtes Band knüpft. Sie verehren hierin das Palladium des Reiches, welches mit aller Macht geschirmt werden muß als Bedingung des inneren Friedens, der hoch obenan steht unter den Gütern, die durch die Gnade der Vorsehung dem geeinten Staate stets verliehen bleiben werden. Es ist eine durch sich selbst klare und unumstößliche Wahrheit, daß nach dieser Rechts-Uebertragung an die Gesammtheit der Länder keines dieser Rechte ohne Antastung und Verletzung des gemeinsamen Rechtes und der gemeinsamen Interessen des ganzen Reiches fernerhin von einem einzelnen Lande für sich abgesondert in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus erwächst die unzweifelhafte Pflicht, daß dieses gemeinsame Gut, unter den Hort kaiserlicher Majestät und Macht gestellt, mit der Kraft des Geistes und des Armes, mit Gut und Blut von jenem Patriotismus vertheidigt werde, an dessen energischem Widerstande die Bemühungen der Feinde dieses im System des Gleichgewichts bereits zur europäischen Nothwendigkeit gewordenen Länderverbandes scheitern müssen, weil er durch eine über die politischen Interessen

wahrhaft aufgeklärte Ueberzeugung unüberwindlich gemacht ist.

Getragen von dieser Ueberzeugung, welche unausrottbare Wurzeln geschlagen hat allenthalben, wo die von außen drohenden Gefahren zum Bewußtsein der nach festen Anhaltspunkten ringenden Geister gekommen sind, wird die Reichsversammlung, in Verwaltung jenes gemeinsamen Gutes verfassungsmäßiger Rechte, neue Grundlagen bauen und zur Herstellung einer festen Ordnung des Staatshaushaltes, sowie aller andern, moralischen und materiellen, Bedingungen einer gesicherten politischen Existenz beitragen können.

Damit ihr aber hiezu die geistige Kraft und ihren Beschlüssen das nothwendige Ansehen nicht fehle, bedarf sie einer in großen Verhältnissen angelegten Zusammensetzung, einer vertrauenerweckenden Freiheit der Bewegung und jener vollwichtigen Autorität, welche, indem sie sich ihres Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung bewußt wird, auch das Gefühl der Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt in sich trägt.

Was nun die Zusammensetzung des Reichsrathes betrifft, so macht sich vor allem die Bildung eines Herrenhauses neben dem Hause der Abgeordneten bemerkbar. Eines solchen Bestandtheiles ist im Diplome zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber er steht damit in genauem inneren Zusammenhange. Das Diplom sagt, daß die von Seiner Majestät festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrathe aus den Landtagen zu entsenden sein werden. Außer den von den Landesvertretungen zu wählenden Reichsräthen finden sich aber schon in dem Statut über den verstärkten Reichsrath drei Kategorien von Mitgliedern, deren Ernennung aus der Mitte der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, dann der hohen Würdenträger des Reiches Seiner Majestät vorbehalten ist.

Ferner hat auch der ungarische Landtag, aus dem ein beträchtlicher Theil der Reichsrathsmitglieder hervorzugehen haben wird, eine Magnatentafel. Schon hierin liegt eine Andeutung, daß auch im Reichsrathe eine ähnliche Einrichtung unausweichlich ist. Dazu kommt die Betrachtung, daß es in allen Ländern der Monarchie noch einen festbegründeten Stamm alter Geschlechter mit einem unveräußerlichen und mächtigen Besitzstande gibt, denen, wenn überhaupt eine erbliche Reichsrathswürde zu schaffen ist, ein unbestreitbarer Anspruch hierauf zuerkannt werden muß.

Zusammengenommen mit den höchsten Kirchenfürsten, welche in allen Staaten, wo die Theilnahme an den politischen Rechten verfassungsmäßig an bestimmte Factoren geknüpft ist, in erster Linie zählen, und mit einigen durch Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst höchstgestellten Personen, erreichen die obenerwähnten, an deren Spitze selbstverständlich die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses stehen, eine so ansehnliche Zahl, daß sie für sich allein schon einen umfangreichen Staatskörper ausmachen. Dieß und die Betrachtung, daß das Diplom, seinem Wortlaute und Geiste nach, der Bildung eines erblichen Hauses nicht widerstrebt, während ein zweites, ebenfalls aus Wahlen hervorgehendes Haus mit ihm nicht wohl in Einklang gebracht werden könnte; dann der in der Natur der Sache liegende Umstand, daß in einem Reiche, in welchem die Elemente eines Herrenhauses thatsächlich vorhanden sind, deren Beiseitesetzung weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit entspricht, — hat dem Gedanken einer Magnatentafel des Reichsrathes, nämlich des Herrenhauses, Eingang verschafft. Dieser Gedanke mußte aber anderseits auch wieder auf den Umfang des Hauses der Abgeordneten schon deßhalb einwirken, weil darauf Bedacht zu nehmen war, daß das durch die Erfahrung anderer Staaten an die Hand

gegebene Gleichgewicht zwischen den beiden Häusern nicht verletzt werde.

Mit diesem wünschenswerthen Ebenmaße steht übrigens die Natur der Dinge in so genauem Einklange, daß es nichts bedurfte, als die thatsächlichen Elemente aufzugreifen, um das Haus der Abgeordneten in ein entsprechendes Verhältniß mit dem Herrenhause zu bringen.

Seine Majestät haben in Bezug auf die Stimmenzahl und deren Verhältniß bereits anzuordnen geruht, daß die Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung bei deren Ermittlung als maßgebend betrachtet werden sollen.

Da einzelne Königreiche und Länder von zu großer Ausdehnung sind, um mit andern in Parallele gestellt werden zu können, so eignet sich nur eine, der alten und durchaus auf realen Grundlagen ruhenden Kreiseintheilung sich annähernde Gebiets-Eintheilung zur Ausmittlung des Stimmenverhältnisses, wobei das Moment der Ausdehnung hinlänglich in Betracht kommt, indem die größeren Länder durchgängig in eine beträchtliche Anzahl von Kreisen zerfallen, während die kleinsten selbst nur Kreise vorstellen.

Das Moment der Bevölkerung findet in billiger Weise Beachtung, wenn man annimmt: daß auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt ohne Unterschied, wenn nur die Bevölkerungszahl nicht 200.000 erreicht, Ein Mitglied des Reichsrathes; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 200.000 oder mehr, jedoch nicht 300.000 Einwohnern Ein Mitglied mehr; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 300.000 oder mehr, jedoch nicht 400.000 Einwohnern abermals Ein Mitglied mehr, u. s. f. in gleicher Progression, entfalle.

Das Moment der Besteuerung, welches gleichfalls in die Waagschale zu legen ist, findet billige Berücksichtigung, wenn auf jedes Gebiet in dem höchstbesteuerten Ländercomplex

ein Mitglied mehr entfällt. In dieser Beziehung sind es die zum deutschen Bunde gehörigen Länder, welche mit einem so überwiegenden Beitrage an directer und indirecter Steuer hervortreten, daß sie alle übrigen zusammengenommen, in Folge ihrer dichten Bevölkerung, industriellen Betriebsamkeit und vorangeschrittenen Cultur, weit überragen.

Auf diese Weise ergibt sich für jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt, nach Ländern zusammengezogen, die im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern, welche zu Folge des ersten Artikels des Diploms von den Landtagen in den Reichsrath zu entsenden sind.

Nicht minder in der Natur der Sache gegründet sind die Bestimmungen über die von den Landtagen vorzunehmende Wahl. Eine Vertretung, zu deren wesentlichsten Befugnissen die Fassung von Beschlüssen über den Reichshaushalt, wozu alle beitragen, gehört, muß selbstverständlich so beschaffen sein, daß sie ein möglichst treues Bild der Wünsche und Meinungen des ganzen Volkes und aller einzelnen Theile desselben darbietet. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß der Landtag sich an den bei der Wahl seiner Mitglieder ausgesprochenen Willen der Wahlbezirke nach Möglichkeit bindet, was dadurch geschieht, wenn er die für jedes Gebiet, jede Stadt, jede Körperschaft entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der Art wählt, daß sie aus den Landtags-Deputirten desselben Gebietes, derselben Stadt und derselben Körperschaft hervorgehen. Auf solche Art wird das Haus der Abgeordneten, wie wenn es unmittelbar gewählt wäre, zum Spiegelbild des Reiches in verjüngter Dimension; denn es wird kein Gebiet, keine Interessen-Fraction desselben geben, welche in der Reichs-Versammlung nicht durch Männer ihrer Wahl (gleichviel aus welchem Landestheile die Wähler ihre Abgeordneten gerufen

haben mögen) vertreten wäre. Es ist zwar von dem Gerechtigkeitssinne der Landtage vorauszusetzen, daß sie so vorgehen würden, auch wenn das Gesetz hierüber schwiege; allein indem es sich darum handelt, den Wählern eine von dem guten Willen der Landtage unabhängige und jedes Mißtrauen von vornherein ausschließende Garantie gegen die Wirkungen einer, ihre Vertrauensmänner umgehenden, vielleicht nur zufälligen Vorliebe der Landtags-Majorität für gewisse Persönlichkeiten zu gewähren und Männern aus allen Kreisen des Reiches den Weg in das Abgeordnetenhaus zu sichern, so stellt sich die Aufnahme dieser Bestimmung, welche übrigens an und für sich gerecht und billig ist, auch als gerechtfertigt dar.

Das im Diplom ausgesprochene Recht der Landtage, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, ist seiner Natur nach nicht ein selbstständiges, unabhängiges, sondern ein abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, bedingtes; es steht den Abgeordneten des Landtags nicht als ein persönliches oder korporatives Attribut, sondern nur um ihrer Wähler willen zu. Eine Konsequenz der so gearteten Natur dieses Rechtes ist es, daß es mit dem primitiven Rechte nicht in Widerspruch gerathen darf. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn ein Landtag durch Nichtausübung des Rechtes der Wahl zum Abgeordnetenhause die unmittelbaren Wähler ihres Rechtes, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, verlustig machen wollte. In diesem Falle geht das Recht zu wählen, auf seinen Ursprung zurück, steigt vom Landtage zu den unmittelbaren Wählern herab.

Auf diese Betrachtungen ist der §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung gegründet. Es können Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen;

nicht minder kann es sich zeigen, daß die Auflösung des Landtags, die im Falle der Wahlverweigerung bevorstände, zu langsam an jenes Ziel führen würde, welches durch eine sofort eingeleitete unmittelbare Wahl sogleich erreicht werden kann.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes, welcher sich im Einklange mit dem Wortlaute und Geiste des Artikels II des Diploms, dem Grundsatze nach auf die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen, namentlich auf die Angelegenheiten der Reichsfinanzen und auf die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten des Reiches erstreckt, ist den Landtagen gegenüber auf das stricteste Minimum zurückgeführt. Ein noch engerer Kreis von Befugnissen ist nicht denkbar für die Vertretung eines Complexes von Ländern, deren Zusammengehörigkeit durch das in hundert gemeinsamen Schlachten vergossene Blut besiegelt worden ist, deren Zusammengehörigkeit namentlich auch von den Bewohnern der östlichen Länder weder von dem Standpunkte der Geschichte und des Rechtes, noch von dem ihrer wohlverstandenen politischen und nationalen Interessen geläugnet werden kann.

Ohne Zuziehung derjenigen Mitglieder, welche den Ländern der ungarischen Krone angehören, bildet der Reichsrath jenen engeren Körper, welchem nach dem III. Artikel des Diploms alle Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung für die in diesem engeren Reichsrathe vertretenen Länder vorbehalten sind. Dahin gehören alle weder im Art. II dem gesammten Reichsrathe vorbehaltenen, noch in den Landesordnungen ausdrücklich den Landtagen zugewiesenen Gegenstände.

Das Verhältniß des engeren Reichsrathes zum gesammten Reichsrathe einerseits, dann zu den Landtagen anderseits, stellt sich in folgender Art heraus. Der engere Reichsrath, der in dieser seiner Ausdehnung nur über die Ge-

setzgebungssachen der zu ihm gehörigen Länder beschließt, verwandelt sich durch Einberufung der Mitglieder für die Länder der ungarischen Krone in den gesammten Reichsrath, und nach Beendigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nimmt er wieder die Natur des engeren Reichsrathes an, in welchem die Mitglieder für die übrigen Länder zurückbleiben, bis alle im §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Geschäfte erledigt sind.

Im Vorausgehenden ist der Gesichtspunkt dargelegt, von welchem aus die Hauptumrisse der Reichsvertretung erkennbar sind.

In Anbetracht der Zusammensetzung des Reichsrathes, der aus zwei Häusern von ansehnlichem Umfange besteht, und des Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung in höchst wichtigen Angelegenheiten, mußte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig wäre, diesem gesammten Körper einen mit der Sache mehr im Einklange stehenden Namen zu geben. Ein solcher Name würde der Name „Reichstag" sein. Allein die Bezeichnung „Reichsrath" ist im Diplome vom 20. October 1860 festgestellt, und jedes nicht durch überwiegende, praktische Gründe gerechtfertigte Abweichen hievon muß aus den wichtigsten Rücksichten vermieden werden. Ueberdieß ist es undenkbar, daß nicht jeder Einsichtige das Gewicht und den hohen Werth der nicht bloß auf das Berathen eingeschränkten Befugnisse dieses Körpers auf den ersten Blick erkennen sollte.

Nunmehr dürfte es zweckentsprechend sein, auch die hervorragendsten Einzelnheiten in Bezug auf die Landesverfassungen mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem Seine Majestät im Diplome auszusprechen geruht haben, daß die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen dem Reichsrathe vorbehalten ist, dagegen alle andern

Angelegenheiten in und mit den Landtagen und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer neuen Landesordnungen erledigt werden sollen — ist nicht nur die Linie gezogen, mit welcher das Gebiet der Reichsvertretung gegen dasjenige der Landesvertretung sich abgrenzt, sondern es ist auch zugleich in Bezug auf die Construction und den Wirkungskreis der Landtage ein wichtiger gemeinsamer Grundsatz und ein wichtiger Unterschied zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern ausgesprochen.

Dieser Theil des Verfassungsbaues ist es, in welchem den östlichen Ländern des Reiches die Befriedigung wird, ältere Einrichtungen, in soweit sie noch in den thatsächlichen Verhältnissen wurzeln, und nicht mit der Gesammtlage des Reiches und deren Anforderungen in unlösbarem Widerspruche stehen, wieder erweckt zu sehen.

In den anderen Theilen des Reiches dagegen, wo das verfassungsmäßige Leben schon während der vor Jahrhunderten geführten Religionskriege untergegangen ist, erscheint jetzt, nachdem seit jener Zeit thatsächlich neue Grundlagen der activen Kraft des Volkes sich gebildet haben, der Versuch, außer Uebung gekommene Verfassungsformen wieder aufzufrischen, ganz unmöglich, ohne sie mit dem neuen Inhalte des Lebens in Collision zu bringen und den Streit der mit überwältigenden Kräften ausgerüsteten realen Interessen gegen sie heraufzubeschwören. Hier ist es also nothwendig, den allgemeinen Grundsatz der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die neuentstandene Gruppirung der gesellschaftlichen Kräfte nach dem Zustande der Gegenwart, in welche aus früheren Epochen der Geschichte noch einzelne Elemente alter politischer Factoren herein ragen, nach Thunlichkeit anzuwenden.

In beiden Ländergruppen wird demnach in den Bau der Landesverfassung alles dasjenige einbezogen, was in der Gegenwart noch lebendige Wurzeln hat, mit dem Rechte und den Anforderungen des Ganzen nicht im Widerspruche steht und ohne Verletzung der Interessen aller Theile desselben wieder zur Geltung gebracht werden kann. Das ist der gemeinsame Grundsatz. Der Unterschied aber liegt darin, daß die politischen Einrichtungen der ungarischen Kronländer zu einem großen Theile wieder hergestellt werden können, während in den übrigen Ländern die Theilnahme an der Gesetzgebung durch neue, dem Bedürfnisse und den Begriffen der Zeit angepaßte Landesordnungen geregelt werden muß, in denen alle staatlichen Elemente in jenem Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchem sie noch gegenwärtig als Träger einer politischen Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft sich geltend machen.

Es ist von Wichtigkeit, daß über diesen Unterschied keine Unklarheit bestehe. Er liegt keineswegs im Wesen der Sache selbst, sondern nur in der Form. Ein vergleichender Blick auf die Zusammensetzung und den legislativen Wirkungskreis der Landtage in beiden Ländergruppen wird genügen, um diese Wahrheit zur Anschauung zu bringen.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Handschreibens vom 20. October 1860 anzuordnen geruht, daß bei den auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten der a. h. Wille zur Richtschnur genommen werde, welcher dahin geht, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden.

Da hiernach sowohl auf die Stände als auch auf die Interessen Bedacht zu nehmen war, so drängte sich die Frage auf, wie es möglich sei, diese beiden Principien in Einklang zu bringen. Die Lösung liegt in der Betrachtung, daß, wo

ein vorurtheilsfreies Abwägen und Gruppiren der Interessen Statt findet, nothwendiger Weise schon an und für sich auch die verschiedenen Stände zu einer angemessenen Vertretung gelangen; denn diese stehen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, ohne dadurch ihrer eigenthümlichen Natur verlustig zu werden.

Daß aber innerhalb des Rahmens der Interessen wirklich alle Stände zur Theilnahme an den politischen Rechten kommen, ergibt sich, sobald man erwägt, daß der große Grundbesitz, wenn er sich auch nicht ausschließlich in den Händen der beiden obern Stände von ehemals befindet, doch gerade sie großen Theils in sich faßt, so daß diese in ihm jedenfalls zur angemessenen Vertretung gelangen.

In der Vertretung der Landgemeinden gelangt jener Stand, welcher während der früheren Zeiten in allen Ländern mit Ausnahme von Tirol unselbstständig und politisch unberechtigt war, zur selbstständigen Theilnahme am staatlichen Leben. Zu ihm als dem Kern des in den Landgemeinden lebenden Volkes müssen sich aber auch alle anderen, dem Stande nach nicht in ihm stehenden Theile der Landbevölkerung gesellen, welche nicht der Classe des großen Grundbesitzes angehören.

Die städtischen Gemeinden umschließen alle übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Fast in jeder der drei großen Interessen-Sphären, im großen Grundbesitze, in den Stadt- und Landgemeinden finden sich Angehörige aller Stände; diese werden dadurch nicht aufgehoben, aber deren schroffer Gegensatz wird im Gesetze ebenso gemildert, wie er es im Leben bereits ist. Auf diese Weise bringt es gerade die richtige Auffassung des Princips der Interessen mit sich, daß das andere, scheinbar entgegengesetzte Princip innerhalb des ersteren zur Geltung kommt.

Eine wichtige Rolle in Bezug auf politische Berechtigung spielt die Steuer. Und mit Recht. Die Kriege werden nicht mehr durch Vasallen geführt; die Justiz ist nicht mehr ein Attribut des Patrimoniums; die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtszwecke, die Verwaltung, kann in ihrem heutigen universellen Charakter nicht mehr von einem privilegirten Stande ausgehen. Die staatlichen Zwecke sind auf die Steuern fundirt, durch welche die Heere, die Richter-Collegien, die Verwaltungsämter besoldet werden. Die Steuer ist daher allerdings das wesentlichste Medium im politischen Leben der Neuzeit, auf welchem in letzter Linie die Rechtsordnung, die Macht und die Unabhängigkeit jedes Staates beruht.

Eine Frage, welche hiebei aufgeworfen wird, ist immer die in Bezug auf das Minimum der Steuer, welches Wahlrecht begründet. Sie wurde, wie bei einer quantitativen Bestimmung kaum anders denkbar, in verschiedenen Staaten verschieden gelöst.

Dieser Punkt ist es gewöhnlich auch, wornach die Freisinnigkeit einer Verfassung beurtheilt wird, obgleich nicht durchaus mit Recht, weil es weniger darauf ankommt, ob zur Wahl des Abgeordneten einige Hundert mehr oder weniger mitwirken, als darauf, mit welchen Rechten der Mann des Vertrauens der Wähler und die Versammlung, in der er seinen Sitz hat, ausgestattet ist.

Indessen hat sich die Regierung auch in dieser Frage an die Grundsätze einer vorurtheilsfreien Politik gehalten, welche aus der Geschichte die Lehre zieht, daß weder die von Wenigen vollzogenen Wahlen immer die besten, noch die von Vielen vollzogenen die schlechtesten sind.

In den neuen Landesordnungen ist das Steuer-Minimum in der Art festgesetzt, daß das Wahlrecht in den städtischen Gemeinden mindestens bis zur Steuer von 5, rück-

sichtlich 10, 15 und 20 Gulden herabreicht; in den städtischen Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern und in den Landgemeinden steht es aber den zwei oberen Dritteln aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeinde-Wähler zu, was zur Folge hat, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten und auf dem Lande noch weiter als bis zum Steuersatz von 5 Gulden herabsteigt.

Wenn man nun die Stufe des Wohlstandes und folglich des Geldwerthes, dann die während der letzten Jahre in wirthschaftlicher Beziehung gemachten Fortschritte ins Auge faßt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß das Wahlrecht bis an jene Grenze sich erstreckt, welche nicht überschritten werden kann.

Es wäre demnach keine Meinung thatsächlich weniger begründet, als diejenige, daß bei der Zusammensetzung der Landtage nach den neuen Landesordnungen nicht der Gedanke gewaltet habe, sich von engherzigen Rücksichten fern zu halten.

Was den Wirkungskreis der Landtage in der Gesetzgebung anbelangt, so ist das Verhältniß in den ungarischen und nichtungarischen Ländern im Wesentlichen folgendes. Die Landtage der nichtungarischen Länder bilden, zusammen genommen mit ihrer Vereinigung im engeren Reichsrathe bezüglich der Gegenstände des §. 11 die Vertretungskörper für einen Geschäftsumfang, welcher demjenigen des ungarischen Landtages ganz gleich ist. Der Wirkungskreis, innerhalb dessen die erwähnten Vertretungskörper beider Ländergruppen sich bewegen werden, reicht genau bis an den Wirkungskreis des *gesammten* Reichsrathes hinan; — und über diese Linie hinaus kann auch dem ungarischen Landtage zu gehen nach dem Diplome, durch welches die Wiederherstellung der Verfassung nicht nur bedingt, sondern auch begrenzt ist, **nicht** gestattet werden.

Durch die so geartete Abgrenzung des Wirkungskreises aller Vertretungskörper werden drei wichtige Zielpunkte erreicht: nichts wird in Gesetzgebungssachen ohne Theilnahme der Vertretungen beschlossen werden; das gemeinschaftliche Aller nur unter Theilnahme Aller; der Rest durch die speciellen Landeskörper.

Daraus ist ersichtlich, daß zwischen der wiedererweckten Verfassung der Länder der ungarischen Krone und den für die übrigen neugeschaffenen Normen jene wesentliche Uebereinstimmung in Bezug auf gleiches Maß politischer Berechtigung hergestellt ist, welche als unverbrüchlicher Grundsatz der Gerechtigkeit den Zug der Grenzlinien geleitet hat. Die an dem engeren Reichsrathe Theil nehmenden Länder werden nur noch des Vortheiles genießen, daß sie unbeschadet der selbstständigen Behandlung ihrer heimatlichen Interessen in Folge der ihnen eigenen gemeinsamen Gesetzgebung unter einander in jenem engeren Zusammenhange stehen, der durch die Aehnlichkeit ihrer Rechts- und Verkehrseinrichtungen bedingt ist.

Ob für den wesentlich gleichen Inhalt, nämlich für die Theilnahme an den politischen Rechten, eine zweckmäßigere Form sich in jener älteren Constitution Ungarns, oder in den neuen Landesverfassungen darbiete, wird die Erfahrung lehren; ihrem Ausspruche sich zu unterwerfen, ist des wahren Staatsmannes würdig. Einsprache jedoch muß dagegen erhoben werden, wenn das neue darum verworfen werden will, weil es nicht alt ist. Wer weiß es nicht, daß neue Institutionen tagtäglich in allen Gebieten des Daseins ins Leben treten und sich bewähren! Ist es gleich ein schöner Gedanke, eine reiche politische Erbschaft der Väter anzutreten, so ist der Gedanke doch noch erhebender, mitten in die Reihe der Generationen als diejenige sich gestellt zu sehen, welche berufen ist die politische Erbschaft der Enkel zu schaffen; durch Kraft im Her-

vorbringen, durch Besonnenheit im Gebrauche der neuen Institutionen diesen vorerst eine feste Begründung zu erringen, sie einleben zu machen, bevor man an ideale Vervollkommnung denkt, dann aber auf Verbesserung der materiellen und geistigen Zustände, auf die allen Theilen heilsame Einigung, vor allem aber auf achtunggebietende Macht hinzuwirken. Die Abgeordneten, welche aus den neuen Landesverfassungen hervorgehen, müssen daher mit dem Bewußtsein einer schwierigen Aufgabe, aber zugleich mit edlem Selbstgefühle an ihre Arbeit gehen, und werden durch weise Mäßigung den Beweis wahrer politischer Reife liefern.

Es erübrigt noch die Grundsätze darzulegen, welche in Bezug auf das große Prinzip der Selbstverwaltung außer Ungarn ins Leben eingeführt werden.

Es ist eine Folge der besonderen thatsächlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, es ist in gewissem Sinne der Ausdruck derselben, daß die Selbstverwaltung weiter hinaufreicht, als in irgend einem andern Lande Europa's. Während sie in jenem monarchischen Staate, wo sie sich durch musterhafte Ordnung eines wohlbegründeten und niemals durch anarchische Erscheinungen getrübten Ansehens erfreut, nur bis zur Grafschafts-Verwaltung sich erstreckt, wird sie in Oesterreich im Umfange ganzer Königreiche walten dürfen.

Den Landtagen ist nämlich in Bezug auf die Landesverwaltung im Allgemeinen, dann auf Landesbesteuerung und Controle ein so umfassender Wirkungskreis eingeräumt, daß die Vertreter des Landes in der Lage sind, in allen wesentlichen Interessen selbstthätig auf das Gemeinwohl hinzuwirken; und damit diese Geschäfte des Landes auch dann ungehindert ihren Fortgang nehmen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, so wird der Landesausschuß als permanentes Organ des Landtages fungiren.

Eine so ausgedehnte Einräumung von executiver Gewalt, welche nicht vertrauensvoller in die Hände der Landesvertretungen gelegt werden kann, als es mittelst dieser Bestimmungen geschieht, würde aber dem begründeten Vorwurfe, daß sie die Interessen Einzelner oder bestimmter National-Fragmente oder auch der Gesammtheit des Reiches in Gefahr gerathen lasse, um nur der Landesautonomie bis aus äußerste gerecht zu werden, kaum entgehen, wenn diese Einrichtung nicht einerseits nach unten in der Autonomie der Gemeinden und anderseits nach oben in der executiven Staatsgewalt ihre natürliche Begrenzung fände.

Wie dem aber auch sei, der Gedanke, welcher diesem Systeme zu Grunde liegt, läßt sich nicht umgehen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Natur dieses Reiches.

Zwischen den europäischen Völkerfamilien so gelagert, daß von jeder ein beträchtliches Contingent auf seinem Territorium und zwar nicht scharf gesondert, vielmehr in unlösbarer Verschlingung seßhaft ist, scheint Oesterreich zur Durchführung einer straffen Centralisation nicht berufen, weil hiezu immer eine centralisirte Hierarchie der Verwaltung, welche sich wesentlich nur einer Sprache bedienen kann, erforderlich ist, was wieder anderseits an der polyglotten Beschaffenheit des Gesammtstaates scheitert. Muß demnach hinfort jeder derartige Gedanke einer zu weit getriebenen Centralisation fernbleiben, so erübrigt nichts, als das System der Selbstverwaltung in aller Vollkommenheit durchzuführen und nur zu wachen, daß die Grenzen beachtet, die Gesetze angewendet und Willkür der Majoritäten gegenüber den Minoritäten fern gehalten werde. Da ferner in diesem Falle nicht mehr nöthig sein wird, ein in gleicher Sprache geschultes administratives Beamtenthum, welches aus Gründen der Opportunität sich gern einer einzigen Sprache bedient, nach allen Richtungen auszusenden, so wird auch jedes Bedenken, daß nicht jede

Sprache zu der ihr gebührenden Geltung kommen könnte, von selbst entfallen.

Wenn aber das Princip der Selbstverwaltung verlangt, daß die Landesangelegenheiten in die Kronländer zur Behandlung nach eigenem Sinn und Bedürfniß gelegt werden, so darf ebenso wenig der verwaltenden Kronlandsvertretung, oder ihrem Ausschusse die Macht eingeräumt sein, das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden zu absorbiren. Ein Recht, welches dem Reichsrathe und der Centralverwaltung den Kronländern gegenüber nicht eingeräumt ist, kann um so weniger den einzelnen Ländern, gegenüber den unteren Verwaltungskreisen zustehen.

Daher darf der Landesvertretung nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die Befugniß zustehen, in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten nähere Anordnungen zu treffen. Und der Schutz der Staatsgewalt wird den selbstverwaltenden Gemeindekörpern nicht fehlen dürfen in dem Falle, wenn die Landesvertretung oder deren Organ, der Landesausschuß, ihre Rechte und Interessen verletzen, wider das Gesetz verstoßen würde.

Bei dem Umstande, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenübersteht, ist es unerläßlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu jenen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- und für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Centralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes ebenso beengend, wie es die übertriebene Centralisation im Mittelpunkte des Reiches für die einzelnen Länder ist.

Das im a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 angedeutete in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken, welches bei der

Organisation der Verwaltung unter gleichzeitiger Trennung der Justiz von der Administration zur Norm dienen wird, ist es, was in konsequenter Durchführung auch jene Minoritäten vor der Gefahr, von den Majoritäten unbilligen Druck zu erleiden bewahren und unter dem Schutz der Regierung in die Lage setzen wird, innerhalb ihres Gebietes sich in derjenigen Selbstständigkeit zu bewegen, welche der wahren Gleichberechtigung entspricht.

Dieß sind die Grundgedanken, welche bei der Feststellung des im Diplome verheißenen Verfassungsbaues für maßgebend erachtet wurden.

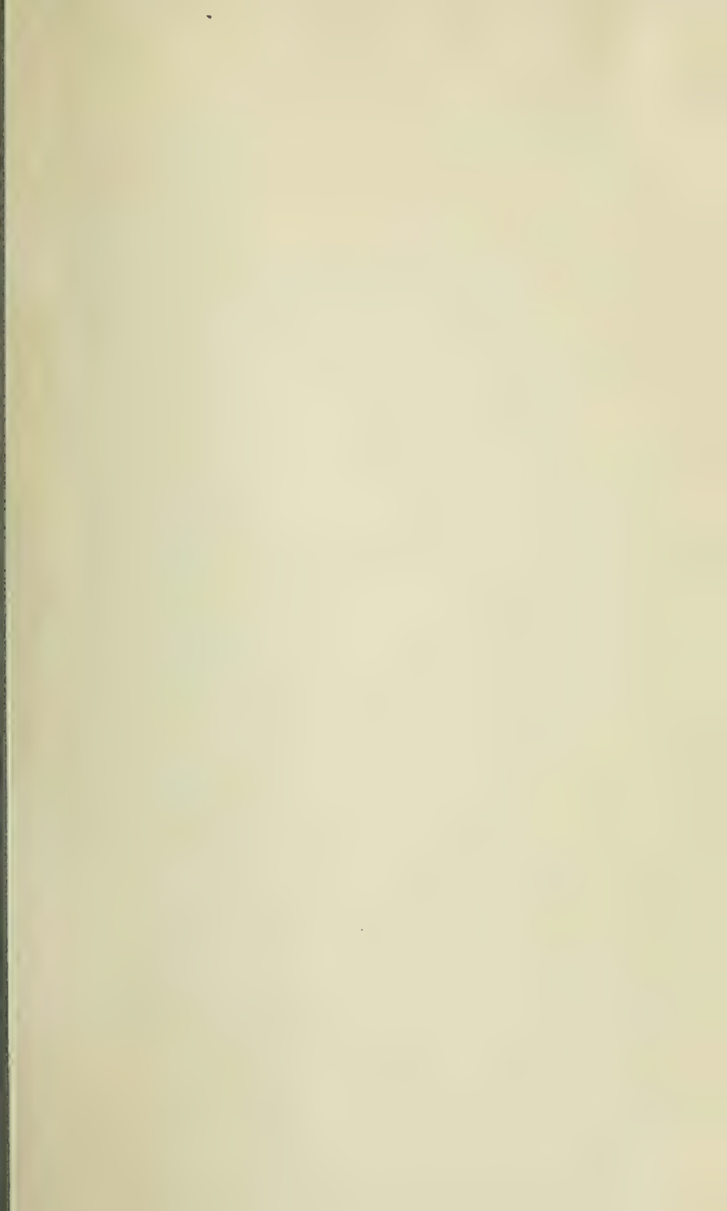
Es ward reiflich erwogen, wie groß der Schritt sein könne, welcher dermal auf der Bahn historischer Rechtsentwicklung zu machen ist; es wurden gewissenhaft alle vorhandenen Elemente staatlicher Kraft benützt; wohlwollende Berücksichtigung wurde den berechtigten und vereinbarten Wünschen aller Nationalitäten zugewendet, jedoch unter sorgfältiger Beachtung ihres innersten und edelsten Kernes, des Gesetzes der Humanität.

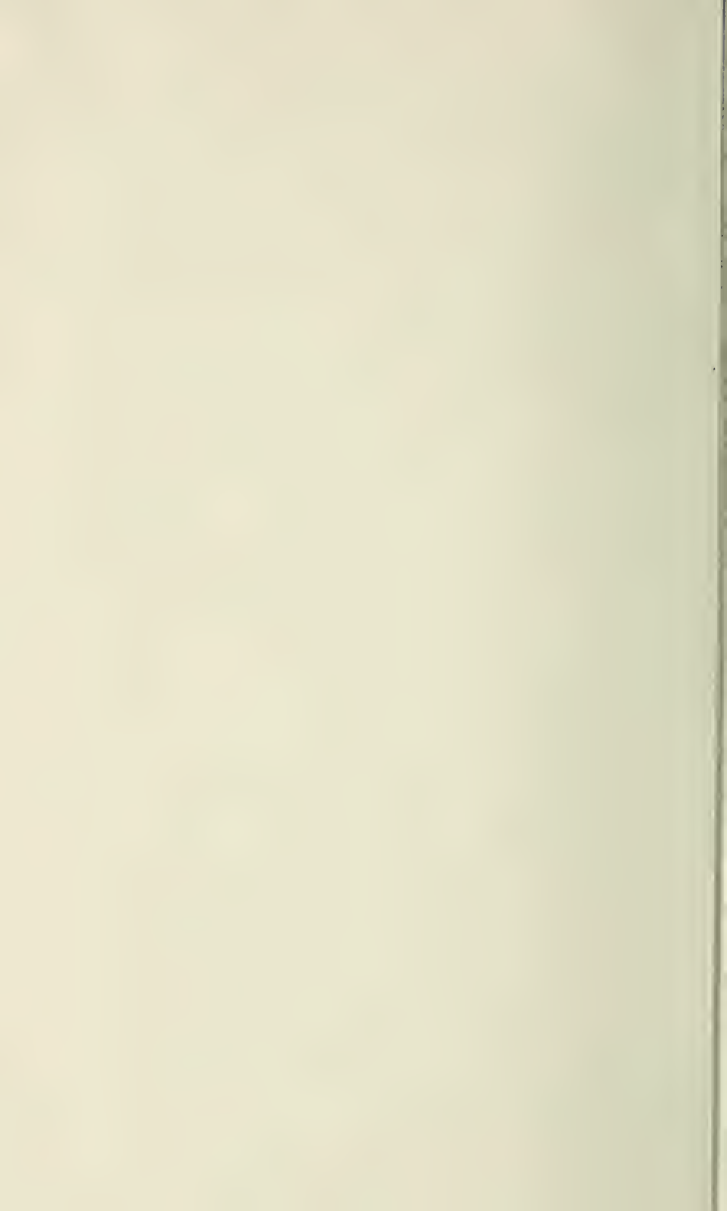
Die Zeit wird hoffentlich lehren, daß diese Verfassung, weil auf den thatsächlich bestehenden Verhältnissen aufgebaut, auch die Gewähr der Dauer in sich trägt und geeignet ist, Oesterreich dahin zu führen, daß es im Innern frei, einig nach außen, neuerdings durch die Kraft des innerhalb seiner Grenzen wie nirgends sonst vereinten Genius aller Völkerfamilien des Continents zur Fülle der ihm gebührenden Macht gelangt.

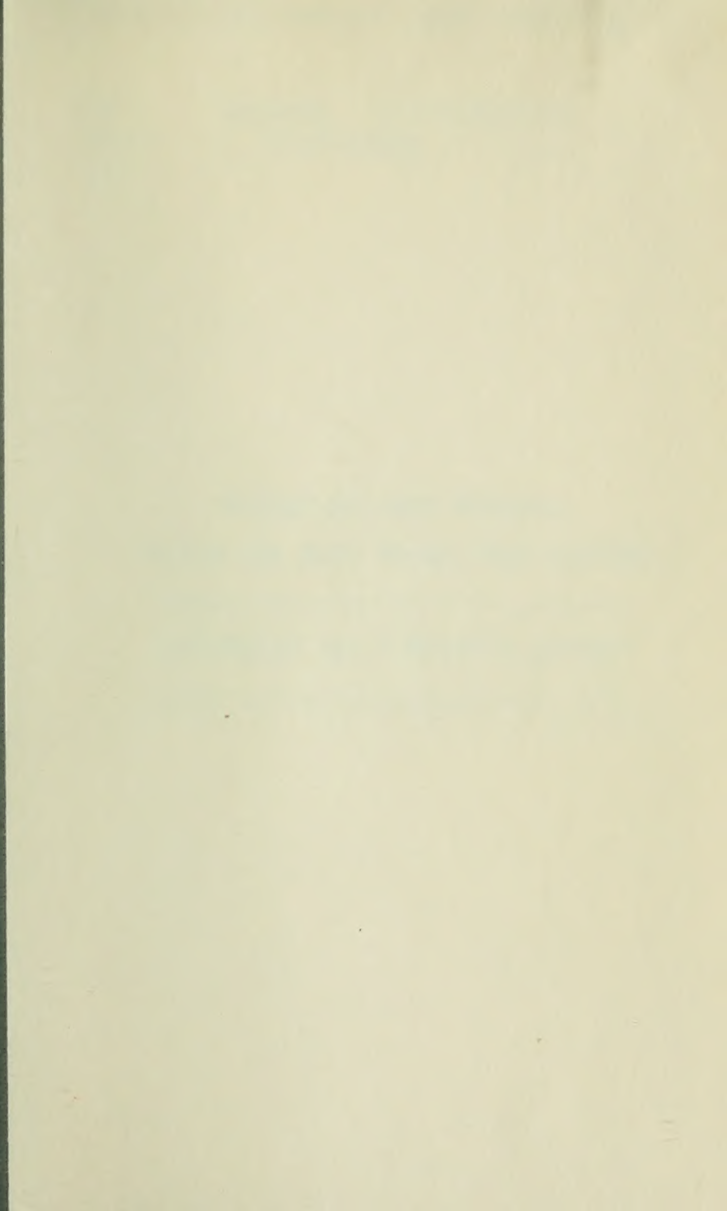
Noch bleibt Eines übrig: die mannhafte Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung eines solchen Werkes verbunden sind. Möge es Seiner Majestät unter dem Schutze des Allmächtigen bei wohlgeordneter Mitwirkung aller sich um ihren angestammten Monarchen schaarenden Millionen von Getreuen gegönnt sein, durch that-

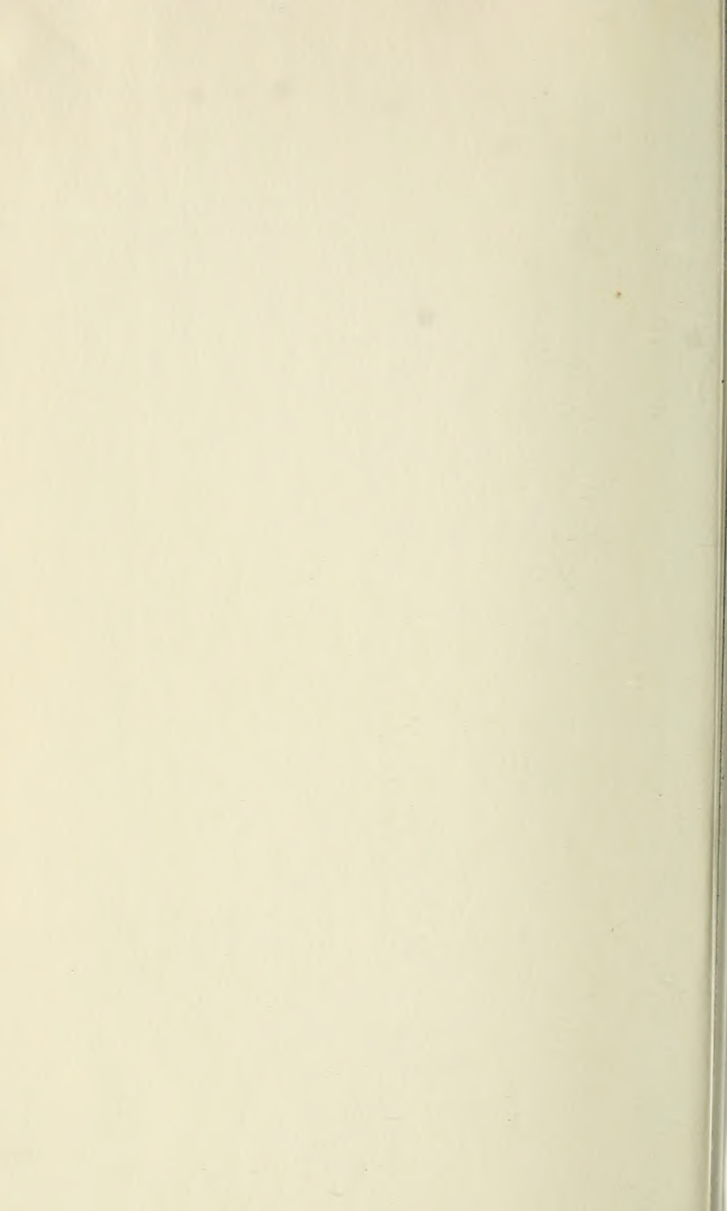
kräftige Handhabung des Steuerruders in einem der schwierigsten Lebens-Augenblicke Oesterreichs sich das Anrecht zu erwerben, in der Geschichte des Vaterlandes als des Reiches zweiter Gründer zu gelten.

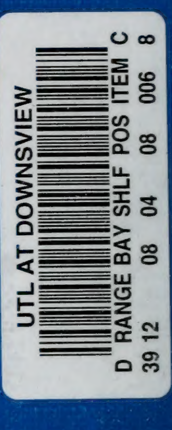











UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 08 04 08 006 8